

CH_VB 20018630 vom 6. Juni 1990

Bundesverwaltung, 1990-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20018630__td_

FR: CH_VB 20018630 du 6 juin 1990

IT: CH_VB 20018630 del 6 giugno 1990

Erwägungen

E. 6

juin 1990 #ST# Zweite Sitzung - Deuxième séance Mittwoch, 6. Juni 1990, Vormittag
Mercredi 6 juin 1990, matin 08.00h Vorsitz-Présidence: M. Rufly 90.025 Asylverfahren.
Aenderung Procédure d'asile. Modification Fortsetzung - Suite Siehe Seite 790 hiervor-
Voir page 790 ci-devant Art. 16a Antrag der Kommission Abs. 1 Wird aufgrund der
Anhörung zu den Asylgründen offensicht- lich, dass es dem Gesuchsteller nicht gelingt, zu
beweisen oder glaubhaft zu machen, dass er ein Flüchtling ist, und sei- ner Wegweisung
keine Gründe entgegenstehen, so wird das Gesuch ohne weitere Abklärungen abgelehnt.
Abs. 2 In der Regel hat der Entscheid innert zehn Tagen seit der An- hörung zu erfolgen; er
muss zumindest summarisch begrün- detwerden. Art. 16a Proposition de la commission
Al.1 Si l'audition sur les motifs d'asile fait apparaître que le requé- rant n'est manifestement
pas parvenu à prouver ou rendre vraisemblable qu'il est un réfugié et si aucun motif ne s'op-
pose à son renvoi Al. 2 En règle générale, la décision doit être prise dans un délai de

E. 10

jours après l'audition; elle doit être au moins sommaire- ment motivée. M. Ducret,
rapporteur: Les modifications apportées au texte du Conseil fédéral par la commission sont
uniquement des précisions de caractère rédactionnel, tout au moins en ce qui concerne
l'alinéa premier. Quant au second alinéa, la proposi- tion vise à mettre le texte en conformité
avec celui de l'article 16, alinéa 2. Comme la décision de non-entrée en ma- tière, la
décision de rejetsans autre mesure d'instruction devra être motivée, au moins
sommairement. Angenommen -Adopté Art. 16b, 16c Antrag der Kommission Zustimmung
zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil
fédéral Angenommen -Adopté Art. 17 Antrag der Kommission Abs.1 Mehrheit ordnet
den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen.
Minderheit (Segond, Gros) Das Bundesamt verfügt in der Regel die Wegweisung aus der
Schweiz, wenn es auf das Asylgesuch nicht eintritt oder dieses ablehnt, und ordnet
gleichzeitig den Vollzug an, ausser die Zuständigkeit wurde gemäss Artikel 15 Absatz 4
einem Kan- ton übertragen, so dass in diesem Falle der Kanton hierfür zu- ständig ist. Abs.
2,3 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag Steffen Abs. 2 eine
fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung erteilen, die dem Fremdarbeiterkontingent
angerechnet wird. Will der Kanton.... Art. 17 Proposition de la commission Al.1 Majorité
..... en ordonne l'exécution; il faut tenir compte du principe de l'unité de la famille. Minorité
(Segond, Gros) En règle générale, lorsqu'il refuse d'entrer en matière ou re- jette la demande
d'asile, l'office fédéral prononce en même temps le renvoi de Suisse et il en ordonne
l'exécution, sauf s'il a délégué cette compétence à un canton conformément à l'ar- ticle
15,4e alinéa, auquel cas le canton est compétent. Al. 2,3 Adhérer au projet du Conseil
fédéral Proposition Steffen Al. 2 peut lui délivrer une autorisation de séjour de police des

étrangers qui sera imputée sur le contingent des travailleurs étrangers. S'il souhaite.... Abs. 1 -Al. 1 Mühlemann, Berichterstatter: In Absatz 1 von Artikel 17 haben wir aufgrund des Artikels 16a eine Ergänzung redaktioneller Art vorzunehmen. Le président: Selon la décision prise à l'article 15, la proposition de la minorité Gros est devenue caduque.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit Adopté selon la proposition de la majorité Abs. 2-Al. 2 Steffen: Ich habe zur Kenntnis nehmen müssen, dass dieser Rat keine Vermischung von Flüchtlingspolitik und Fremdarbeiterkontingentspolitik wünscht. Sie haben meinen diesbezüglichen Antrag zu Artikel 2 Absatz 2 (gegen die 3 Stimmen unserer Gruppe) abgelehnt. Lernfähig, wie dies ein Lehrer bleiben sollte, habe ich meinen Antrag zu Artikel 27 und den Eventualantrag zu Artikel 41 Absatz 4 zurückgezogen: Anträge, die sich ebenfalls mit der Unterstellung anerkannter Flüchtlinge unter das Fremdarbeiterkontingent befassen. So haben wir wertvolle Zeit gewonnen. Hingegen halte ich meinen Antrag zu Artikel 17 Absatz 2 aufrecht, denn hier handelt es sich um einen Sonderfall, der vergleichbar ist mit dem Minderheitsantrag Pidoux bei Artikel 18 Absatz 4. Jener Antrag zielt darauf ab, einen Kanton bei Nichtvollzug einer Wegweisungsverfügung quasi mit einer «Strafe» zu belegen, indem der weggewiesene/ie Asylbewerber an das kantonale Kontingent für ausländische Arbeitskräfte angerechnet wird. In Artikel 17 Absatz 2 kann ein Kanton für ihm zugewiesene Gesuchsteller nach einer Frist von vier Jahren eine

6. Juni 1990 N 839 Asylverfahren. Aenderung Art Globallösung anwenden und dem Gesuchsteller eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung erteilen. Hier könnte es, je nach Aufnahmewilligkeit der Kantone, zu unterschiedlichen Praxen kommen, was absolut nicht wünschenswert wäre. Aus diesem Grunde muss ein Kanton, welcher diese Sonderregelung anwendet, auch eine entsprechende Eigenleistung vollbringen; dies ist die Anrechnung eines so privilegierten Gesuchstellers an das kantonale Kontingent für ausländische Arbeitskräfte. Die von Ihnen, Herr Bundespräsident, vorgetragene Bedenken, dass der Einbezug von Flüchtlingen in die Fremdarbeiterkontingente eine Verletzung der Flüchtlingskonvention bedeuten könne, sind hier nicht angebracht. Hier geht es um einen möglichen Akt der Kantone. Ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen. M. Ducret, rapporteur: M. Steffen a fort bien rappelé que notre assemblée avait rejeté, à l'article 2, une de ses propositions visant précisément à mélanger la politique d'asile, d'une part, et la politique d'immigration, d'autre part. Pour cette raison déjà, nous pourrions nous opposer à sa proposition. A propos de cet article, j'aimerais toutefois rappeler que la commission d'experts avait, dans un premier temps, fixé à trois ans la durée nécessaire pour qu'un canton puisse attribuer à un requérant une autorisation de séjour. Finalement, le Conseil fédéral - cette opinion est partagée par la commission - a considéré qu'il n'y avait pas lieu de retenir cette proposition, ceci pour mettre les requérants d'asile sur un pied d'égalité avec les saisonniers, lesquels doivent attendre au moins quatre ans avant d'être mis au bénéfice d'une autorisation de séjour annuelle. D'autre part, il faut savoir que 75 pour cent des cas sont actuellement traités avant l'expiration du délai de quatre ans et qu'il est souhaitable sinon probable que ce nombre pourra diminuer avec la nouvelle procédure adoptée, la grande majorité des dossiers pouvant être traitée en application des articles 16a et 16b. • Le projet donne aux cantons la faculté de faire bénéficier d'une autorisation de séjour les requérants d'asile qui sont en Suisse depuis plus de quatre ans. C'est en quelque sorte un palliatif à la solution globale réclamée par certains milieux, et dont nous reparlerons tout à l'heure. Il n'y a pas lieu dans ces conditions de retenir la proposition de M. Steffen. Je vous invite à la rejeter. Mühlemann, Berichterstatter: Artikel 17 Absatz 2 bringt die Möglichkeit der Kantone, einem Gesuchsteller nach vier Jahren eine Aufenthaltsbewilligung zu geben.

Damit wird eine gewisse Tür für Regelungen von Ausnahmen geöffnet, die - nach längerer Zeit - zu gewissen Härtefällen führen könnten. Wenn nun Herr Steffen versucht, eine Anrechnung am Fremdarbeiterkontingent vorzunehmen, dann vermischt er das klare Prinzip, das in diesem neuen Revisionsentwurf enthalten ist: dass wir zwischen Asyl- und Ausländerpolitik sauber trennen wollen. Diese Trennung wird hier durch Ihren Antrag gestört. Allerdings werden wir später noch einmal, und zwar in viel deutlicherer Form, beim Minderheitsantrag Pidoux auf dieses Problem stossen. Wir bitten Sie, den Antrag Steffen abzulehnen.

Bundespräsident Koller: Wir gehen in diesem neuen Bundesbeschluss, im AVB, grundsätzlich vom Prinzip der Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens aus. Das ist ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem heutigen Rechtszustand, wo durch die gleichzeitige Einleitung fremdenpolizeilicher Aufenthaltsverfahren parallel oder nachträglich Verzögerungen erreicht wurden. Das soll künftig nicht mehr möglich sein, allerdings mit einer Ausnahme: Angesichts des grossen Pendenzenbergs - wir haben leider über 40 000 Pendenzen - können wir auch künftig eine lange Verfahrensdauer nicht ausschliessen. Deshalb haben wir aus humanitären Gründen diese Ausweichmöglichkeit vorgesehen, dass ein Kanton nach vier Jahren beim Bundesamt für Ausländerfragen ein entsprechendes Gesuch um eine humanitäre Bewilligung einreichen kann. Im Grundsatz sind wir bedeutend strenger und härter als heute, aber wir möchten für diese - hoffentlich seltenen - Fälle künftig diese humanitäre Möglichkeit doch offenlassen. Aus diesem Grund beantrage ich Ihnen, den Antrag von Herrn Steffen abzulehnen.

Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit offensichtlich Mehrheit Für den Antrag Steffen Minderheit Abs. 3 -AI. 3 Angenommen - Adopté

Art. 17a Antrag der Kommission a b von Artikel 16 Absätze 1 und Ibis vorbehalten. Im ... c d e f Antrag Ruf Bst. b b in den Fällen der Artikel 16 Absätze 1 und Ibis und 16a Absatz 1 vorbehalten. Im Falle ... Art. 17a Proposition de la commission a b l'article 16, alinéas 1 et Ibis c d e f Proposition Ruf Let. b b aux articles 16, alinéas 1 et 1 bis, et 16a, 1er alinéa, ... Ruf: Ich begründe meine Anträge zu Artikel 17a Buchstabe b und Artikel 47 Absatz 1 gleichzeitig, weil sie eine inhaltliche Einheit darstellen. Worum geht es? In beiden Artikeln soll «Artikel 16a Absatz 1» zusätzlich eingefügt werden. Dieser legt fest, dass ein Asylgesuch ohne weitere Abklärungen abgelehnt wird, wenn aufgrund der Anhörung offensichtlich wird, dass der Gesuchsteller die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt oder sie nicht glaubhaft machen kann, und - was im Zusammenhang mit meinen Anträgen wesentlich ist - seiner Wegweisung keine Gründe entgegenstehen. In Analogie zu Artikel 16, in dem die Frage des Nichteintretens geregelt ist, schlage ich Ihnen nun vor, dass auch im Falle offensichtlich unbegründeter Gesuche nach Artikel 16a Beschwerden gegen negative Entscheide die aufschiebende Wirkung entzogen werden kann. Deshalb die vorgeschlagene Einfügung von Artikel 16a Absatz 1 in Artikel 17a Buchstabe b und Artikel 47 Absatz 1. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann effektiv den Vollzug negativer Asylentscheide wesentlich erleichtern. Laut den Erläuterungen der Botschaft zu Artikel 47 betrifft dies u. a. Weg- und Rückweisungsverfügungen im Sinne von Artikel 16, «bei denen eine persönliche Gefährdung der Betroffenen im Sinne des Asylgesetzes, der Flüchtlingskonvention und der EMRK ausgeschlossen werden kann». Zweifellos trifft diese Voraussetzung auch für Artikel 16a zu, der in Absatz 1 ausdrücklich stipuliert, dass ein offensichtlich unbegründetes Gesuch ohne weitere Abklärungen abgelehnt wird, wenn - ich wiederhole es - der «Wegweisung keine Gründe entgegenstehen», also auch keine völkerrechtlichen. Mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung kann auch in diesen Fällen Missbräuchen wirksam begegnet werden, weshalb ich Sie um Zustimmung zu diesem Antrag bitte.

Procédure d'asile. Modification 840 N 6 juin 1990 M. Ducret, rapporteur: La commission n'a pas traité cette proposition. Personnellement et à première vue, j'aurais été assez favorable à la proposition de M. Ruf. Il semblerait toutefois que le président de la Confédération ne partage pas cette opinion; je lui laisse donc le soin de répondre à cette proposition. Mühlemann, Berichterstatter: Sie müssen hier unterscheiden zwischen dem Fall Nichteintreten, wo die objektiven Tatbestände offensichtlich sind, beispielsweise weil ein Gesuchsteller seine Identität verheimlicht, und dem ändern Fall, wo wir ihn ablehnen, weil er nicht glaubhaft machen kann, dass er Flüchtling ist. Das ist ein subjektiver Tatbestand, der sehr viel schwieriger nachzuweisen ist. Dementsprechend ist der sofortige Vollzug dort nicht möglich. Wir bitten Sie, den Antrag Ruf abzulehnen. Bundespräsident Koller: Das ist in der Tat der Grund, warum wir die Nichteintretensfälle und die Fälle ohne weitere Abklärungen unterschiedlich behandeln müssen. Bei den Nichteintretensfällen handelt es sich um objektiv leicht feststellbare Tatbestände, während es sich bei den Fällen ohne weitere Abklärung um subjektive Elemente handelt. Deshalb können wir sie nicht gleich behandeln wie die Nichteintretensfälle. Das zeigt sich übrigens systemgerecht auch bei der Frage des Suspensiveffektes der Beschwerde. Auch beim Suspensiveffekt der Beschwerde müssen wir die Nichtgewährung des Suspensiveffektes auf die Nichteintretensfälle beschränken; wir können sie daher auch nicht auf die Fälle von Artikel 16a ausdehnen. Das ist die innere Kongruenz des Systems. Deshalb möchte ich Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen. Abstimmung - Vote Fürden Antrag der Kommission Fürden Antrag Ruf offensichtliche Mehrheit Minderheit Art. 18 Antrag der Kommission Abs. 1-3 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 3bis (neu) Mehrheit Ablehnung des Antrages der Minderheit Minderheit (Günter, Bäumlín, Fankhauser, Leuenberger-Solothurn, Stocker) Der Bund prüft die Qualität der getroffenen Entscheide unter anderem durch stichprobenartige Nachkontrollen über das Schicksal der Weggewiesenen. Abs. 4 (neu) Mehrheit Ablehnung des Antrages der Minderheit Minderheit (Pidoux, Blatter, Bühler, Eppenberger Susi, Mühlemann, Müller-Wiliberg, Nabholz, Seiler Hanspeter, Wanner) Vollzieht ein Kanton eine Wegweisungsverfügung trotz Fehlens entgegenstehender Gründe nicht, so wird der weggewiesene Asylbewerber an das kantonale Kontingent für ausländische Arbeitskräfte angerechnet. Antrag Ruf Abs. 4 an das kantonale Kontingent für ausländische Arbeitskräfte angerechnet. Dem Kanton werden zudem die für nicht weggewiesene Gesuchsteller entstandenen Fürsorgeauslagen vom Bund nicht vergütet. Art. 18 Proposition de la commission Al. 1-3 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 3bis (nouveau) Majorité Rejeter la proposition de la minorité Minorité (Günter, Bäumlín, Fankhauser, Leuenberger-Soleure, Stocker) La Confédération s'assure de la qualité des décisions en procédant entre autres à des contrôles ultérieurs sur le destin de requérants déboutés choisis au hasard. Al. 4 (nouveau) Majorité Rejeter la proposition de la minorité Minorité (Pidoux, Blatter, Bühler, Eppenberger Susi, Mühlemann, Müller-Wiliberg, Nabholz, Seiler Hanspeter, Wanner) Si un canton n'exécute pas une disposition de renvoi alors qu'aucun motif ne s'y oppose, une unité est imputée au contingent cantonal de main-d'oeuvre étrangère. Proposition Ruf Al. 4 contingent cantonal de main-d'oeuvre étrangère. La Confédération ne remboursera pas non plus au canton les frais d'assistance engagés pour le requérant non renvoyé. Abs. 1-3 - Al. 1-3 Angenommen -Adopté Abs.3bis-Al.3bis Günter, Sprecher der Minderheit: Auch in dieser Revision ist ein wichtiger Punkt der Asylproblematik nicht verankert worden. Es geht um die Frage der Nachprüfung, ob ein negativer Entscheid im Einzelfall zu Recht oder zu Unrecht gefällt wurde. Die Frage bei fast allen Diskussionen dreht sich ja meistens darum,

was mit dem Asylbewerber geschieht, wenn er in sein Land zurückgeht. Der Delegierte für das Flüchtlingswesen hat eine ausgedehnte Datenbank, die Kantone haben Datenbanken, und man versucht, aufgrund der Vorgeschichte - die angegeben wird - im voraus zu errahnen, wie sich die Situation nach einer allfälligen Rückschiebung entwickeln könnte. In der Wissenschaft nennt man so etwas eine Theorie. Das korrekte Verfahren zur Überprüfung einer Theorie ist u. a. neben ihrer Logik, die man prüfen sollte, dass man nachsieht, ob sie in der Praxis funktioniert. Das heisst doch, das einzig schlüssige Verfahren, um die Qualität der Entscheide bei Abgeschobenen zu erheben, ist die Kontrolle, wie es ihnen in der Folge zu Hause ergeht. Das ist zwar schwierig, und es kann viel Geld kosten. Aber im Asylbereich ist nichts einfach, und wir dürfen uns nicht länger mit grossen Diskussionen um die Erhebung von Fakten drücken. Die Diskussionen, ob ein Asylbewerber gefährdet ist, erinnern mich manchmal an die mittelalterlichen Diskussionen, wie viele Engel auf einer Nadelspitze Platz haben. Die Diskussionen sind voller Theorie, aber aus der Praxis, wie es dann wirklich aussieht, kennt man wenige Fälle. Sie gelangen meistens dadurch zur Kenntnis, dass Interessierte das Schicksal von Abgeschobenen auf eigene Kosten nachverfolgen und darüber berichten. Diese Berichte werden dann auch häufig von Behördenseite als Parteiberichte abqualifiziert. In der Kommission habe ich einen Antrag vorgelegt, der so ausgelegt hätte werden können, dass man jeden Bewerber und jede Bewerberin nachverfolgen muss. Da wurde gesagt, das sei nicht vollziehbar, obwohl es im Prinzip natürlich richtig wäre. Aber wir könnten es mindestens stichprobenweise tun; wir könnten es dann tun, wenn uns glaubwürdige Hinweise zukommen, dass in der Heimat der Rückgeschobenen etwas schiefgelaufen ist, etwas, das auf eine Fehlbeurteilung schliessen lässt. Es sind ja inzwischen doch einige Fälle bekanntgeworden, wo tatsächlich Fehlbeurteilungen vorkommen. Wir sollten es daher ernsthaft versuchen und dafür ein wissenschaftlich haltbares Forschungsprogramm auf die Beine stellen. Wie anders sollen wir die Grundlagen für unsere Entscheide verbessern als durch einen ständigen Lernprozess, der durch Fakten - und nicht nur durch Diskussionen - gestützt ist?

6. Juni 1990 N 841 Asylverfahren. Aenderung Man wird uns nun sagen, die Verwaltung tue selbstverständlich Derartiges. Aber sie tut es nicht systematisch, sie tut es nicht als Pflicht, weil wir das so wollen, und vor allem nicht nach einem geplanten Verfahren, das relevante, inhaltlich signifikante Resultate ergibt, sondern «saltatorisch» und nach persönlichen Impressionen. Das ist keine professionelle Grundlage. Das Zufallselement ist zu stark. Es kommt dazu, dass ein derartiges richtiges Programm einiges kosten wird. Es ist sinnvoll, eine Verpflichtung für die Verwaltung, die Geld kostet, auch gesetzlich abzustützen. Daher sollten wir hier eine seriöse Grundlage schaffen. In der Kommission wurde gesagt, das betroffene Land könnte eine Nachforschung unsererseits unangenehm empfinden, quasi als Nachrichtendienst, wurde gesagt. In jeder Demokratie ist es jedermann unbenommen, andere Leute zu besuchen, um zu sehen, wie es ihnen geht. Bei uns in der Schweiz können Russen, Amerikaner, Ostdeutsche, Ägypter und Israelis Nachschau halten, wie es ihren Verwandten und Bekannten geht; das wird hier wohl kaum jemanden stören, solange es beim Nachschauen bleibt, wie es Verwandten und Bekannten gesundheitlich und psychisch geht. Mehr wollen wir aber auch nicht. Auf die Empfindlichkeit von Staaten, die sogar das als Einmischung empfinden - meistens diktatorische Staaten -, brauchten wir eigentlich auch nicht allzu viel Rücksicht zu nehmen, im Gegenteil. Ein derartiger Schritt zur Überprüfung der Fakten ist, wenn er richtig getan wird, geeignet, die Gemüter hier bei uns zu beruhigen. Denn es sind viele Bürgerinnen und Bürger wirklich ernsthaft darüber

besorgt, was mit den Rückgeschobenen passiert. Es werden Emotionen frei - zu Recht, denn es geht unter Umständen um Leben und Tod für die Betroffenen -, und man sollte sich nun wirklich um die Fakten kümmern, wenn das möglich ist. Ein derartiger Gesetzesartikel dient also auch im richtigen Sinne der Beruhigung der Gemüter. Möglicherweise muss die Formulierung noch verbessert werden, aber das kann dann der Ständerat tun. Wichtig ist, dass wir den Grundsatz in diesem Gesetz irgendwo verankern, dass wir uns auch verpflichtet fühlen nachzusehen, was mit den Zurückgeschobenen geschieht, und sei es nur stichprobenweise. Ich halte das für einen ganz zentralen Punkt des Gesetzes; auch in einer raschen Revision ist er nicht so problematisch, dass man ihn nicht einfügen könnte. Ich möchte Sie darum ersuchen. M. Ducret, rapporteur: La proposition de la minorité Günter trouve son fondement dans l'obligation morale qui devrait imposer à un Etat comme la Suisse de ne pas renvoyer des requérants qui ne satisfont pas aux exigences de notre droit d'asile sans se préoccuper de leur sort après avoir quitté notre pays. Cette idée est certes généreuse, mais elle est malheureusement impraticable, même si curieusement ses auteurs tentent d'en atténuer la portée en précisant que ces contrôles seront opérés sur des requérants déboutés choisis au hasard. Quoi qu'en dise M. Günter, l'administration fédérale n'a pas les moyens, ni en personnel, ni en temps, de procéder à des enquêtes, tout au moins à des enquêtes systématiques. Cela ne veut pas dire que le Conseil fédéral ne cherchera pas à se renseigner ponctuellement pour connaître d'une manière générale et par l'intermédiaire de nos représentations diplomatiques à l'étranger le destin réservé à certains de ceux qui ont dû être renvoyés de Suisse. C'est d'ailleurs de cette façon que des corrections pourront être apportées à nos pratiques en matière d'asile, notamment dans la définition des pays dits «sûrs». Mais il n'est pas nécessaire ni même souhaitable de faire figurer cette obligation dans la loi. A mes yeux, elle ne peut donner que bonne conscience à ceux qui la proposent sans leur donner une quelconque garantie de résultat. En conséquence, je vous invite, au nom de la majorité de la commission, à rejeter cette proposition. Mühlemann, Berichterstatter: Wir sind natürlich Meisterin der Perfektion, und Herr Günter hat in dem Sinne recht, dass man bei jedem personellen oder sachlichen Geschäft am Schluss auch den Prozess der Kontrolle durchführen sollte, sofern das tatsächlich möglich ist. Herr Günter hat in der Kommission den Antrag eingebracht, den Antrag der selbstverständlichen, totalen Kontrolle. Wir haben ihm das ausgedrückt, indem wir sagten, dass das einfach praktisch für den Bund nicht durchführbar wäre, indem das noch einmal zum Aufbau eines neuen Apparates führt, der in übertriebener Weise dann Aufwand und Ertrag in ein nicht sehr wirkungsvolles Verhältnis bringen würde. Nun schlägt Herr Günter die Stichprobenkontrolle vor. Die Stichprobenkontrolle ist tatsächlich eine Minimalkontrolle, bei der sich der Bund sagen kann: Ich habe dem Antrag Günter Genüge getan, wenn ich in einem Fall je Jahr oder je Monat einmal diese Kontrolle gemacht habe. Ich weiss nicht, ob man den Bund dazu verpflichten soll: Unsere Vertretungen im Ausland haben deutlich zu wenig Personal; wenn Sie etwa in den osteuropäischen Ländern jetzt sehen, wie ein Botschafter mit seinem Botschaftsrat, mit seiner Kanzleichefin und dem Militärattache versucht, die Probleme zu lösen, dann ist es schlicht nicht möglich, mit diesen verlängerten Armen des Bundes auch noch diese stichprobenartige Kontrolle durchzuführen. Ich weiss nicht, ob wir hier nicht zu weit gehen. Ich glaube, Herr Günter, diese Kontrolle hat einen Sinn, aber sie wird wahrscheinlich durch den betreffenden Asylbewerber natürlicherweise selber ausgelöst, wenn er in irgendeiner Weise in eine Notsituation kommt, wie wir das ja schon erlebt haben. Im übrigen dürfen wir auch feststellen, dass hier die Hilfswerke eine sinnvolle Arbeit ausführen. Die Hilfswerke sind engagiert in dieser Weise und werden

zu dieser Kontrolle beitragen. Dann haben wir auch noch internationale Organisationen wie das Hochkommissariat, das hier ebenfalls helfen will. Sie können den Antrag Günter mit gutem Gewissen ablehnen ! Schmid: Ich spreche zu den beiden Minderheitsanträgen Günter und Pidoux. Diese Ergänzungsanträge sind ursprünglich getrennt voneinander eingereicht worden, aber sie haben doch etwas miteinander zu tun. Im Absatz 4 ist vorgesehen, den Nichtvollzug einer Wegweisungsverfügung gleichsam damit zu ahnden, dass die Nichtweggewiesenen zahlenmässig an das kantonale Kontingent der ausländischen Arbeitskräfte angerechnet werden. Wir sind hier mit dem Bundesrat der Meinung, dass das Asylverfahren prinzipiell nicht mit der Gastarbeiterpolitik verquickt werden soll; oder wenn dies schon geschieht, dann müssten Asylbewerber auch das Recht haben, vom ersten Tag an zu arbeiten. Nun kann man gewiss einiges Verständnis für die Absicht aufbringen, die Durchsetzung beschlossener Massnahmen mit einer solchen Bestimmung, wie sie der Absatz 4 beabsichtigt, besser zu gewährleisten. Man muss sich aber im klaren sein, dass einer solchen Regelung eventuell dann auch überstürzte Entscheide und entsprechende Härtefälle folgen. Darum sollte man um so mehr grösstes Interesse daran haben zu wissen, was die Entscheidungen bewirken. Damit wird dann eben der Minderheitsantrag Günter um so wichtiger. Der Antrag für einen ergänzenden Absatz 3bis möchte den Bund verpflichten, durch stichprobenartige Nachkontrollen die getroffenen Entscheide zu evaluieren. Hier geht es um ein ganz wichtiges politisches Prinzip, dem grundsätzlich nachgelebt werden sollte: Immer, wenn man Entscheidungen trifft, muss man auch die Verantwortung für diese Entscheide tragen. Dies aber kann man nur, wenn man sich über die Folgen des Handelns später Rechenschaft gibt. Der zweite Punkt: Immer, wenn man Entscheidungen fällt, muss man anschliessend ja auch Erfahrungen sammeln können, wie es Herr Günter bereits erwähnt hat. Nur wenn wir Erfahrungen sammeln, können wir aus unseren Entscheiden etwas lernen, wir können sie nachher ändern oder zumindest modifizieren. Ich empfehle Ihnen daher im Namen der grünen Fraktion, dass Sie den Minderheitsantrag Pidoux ablehnen. Wenn Sie sich mit dieser Ablehnung nicht befreunden können, müssten Sie wirklich konsequent sein und sich sagen: Wenn wir schon diese härtere Formulierung wollen, müssen wir nachher um so mehr auch die Kontrolle befürworten. Ich empfehle Ihnen daher, auch den Minderheitsantrag Günter zu unterstützen.

Procédure d'asile. Modification 842 N 6 juin 1990 Mühlemann, Berichterstatter: Herr Schmid probiert hier eine Verquickung von zwei Anträgen, die in diesem Ausmass nicht statthaft ist. Es geht Herrn Günter klar um eine Nachprüfung des Schicksals der Weggewiesenen im Ausland, also dort, wo sie zum Schluss hingewiesen werden. Das hat mit der allgemeinen Kontrolle und dem, was Herr Pidoux will, nichts zu tun. Wir sollten hier sehr sauber unterscheiden. Der Versuch, über den Antrag Pidoux den Antrag Günter zu retten - Herr Schmid -, ist eine politische Schlaumeierei. Frau Nabholz: Ich bin etwas erstaunt über das Votum des Vertreters der grünen Fraktion. Wir haben den Antrag Pidoux noch nicht einmal begründet erhalten, und er nimmt bereits dazu Stellung. Ich nutze die Gelegenheit und empfehle Ihnen, den bereits begründeten Antrag Günter abzulehnen. Es ist von Vertrauen, von Verantwortung, von Erfahrung sammeln die Rede. Lesen Sie Absatz 1 von Artikel 18. Dort werden ganz klar die Prüfungen, die im Vorfeld eines Wegweisungsentscheids zu treffen sind, genannt, und dort ist präventiv die Verantwortung wahrzunehmen und die Erfahrung einzubringen, wenn es um Wegweisungsentscheide geht. Es geht nicht an, hinterher etwas so quasi nachzuprüfen, was dann gleichwohl nicht mehr sanktioniert werden kann, wenn festgestellt würde, dass ein Fehlentscheid getroffen worden ist. Bundespräsident Koller: Der Antrag von Nationalrat

Günter weckt Bedenken in mancherlei Hinsicht. Einmal persönlich-keitsrechtlicher Natur. Die Nachkontrolle wäre schon aus persönlichkeitsrechtlichen Ueberlegungen nur dort zulässig, wo der Betreffende damit einverstanden ist. Es ergeben sich aber auch völkerrechtliche und aussenpolitische Bedenken gegenüber solchen Nachforschungen im Ausland. Kommt dazu - wie bereits ausgeführt worden ist -, dass uns schlicht die persönlichen Voraussetzungen fehlen, um all die Entscheide im Ausland, wenn auch nur stichprobenweise, überprüfen zu können. Was wir tun können und wollen, haben wir im geltenden Recht aber bereits geregelt, nämlich in Artikel 21 b, in dem die sogenannte Rückkehrhilfe geregelt ist und wo in Absatz 2 festgehalten ist: «... er kann weitere Rückkehrhilfen, namentlich in Form von Beratung, gewähren.» Diese Möglichkeit nutzen wir schon heute. Wir werden in dieser Aufgabe übrigens durch die Hilfswerke unterstützt, und damit muss es aus den genannten Bedenken sein Bewenden haben. Der Antrag von Herrn Günter ist daher abzulehnen. Persönliche Erklärung - Déclaration personnelle Günter: Frau Nabholz hat es ganz klar gesagt: Das eine ist eine Prüfung im Vorfeld - d. h. wir diskutieren, wie es sein könnte -, und das andere ist die Prüfung, wie es war. Sie haben allerdings recht, Frau Nabholz: Dem Einzelfall nützt es nicht mehr viel; aber für alle anderen, die aus demselben Land kommen und in derselben Situation sind, ist es lebenswichtig, dass man Erfahrungen - vielleicht auf Kosten dieses einen - sammelt. Da kann man doch nicht kommen und sagen: Da es diesem einen nicht mehr nützt, wollen wir davon nichts wissen! Was Sie zitiert haben, Herr Bundespräsident, betrifft die Möglichkeit, einem Gesuchsteller, der in sein Land zurückgeht, mit Rat und allenfalls Geld zu helfen. Das andere, was meine Fraktion will, ist eine saubere, wissenschaftlich klare Evaluation der Entscheide. Für mich ist schlicht unverständlich, warum man sich dagegen wehrt - wo es doch das einzige Mittel ist, um die Diskussion zu entschärfen. Auch von selten der Verwaltung ist es nicht immer akzeptiert worden, wenn jemand kam und voraussagte, dem Zurückgeschickten werde es nicht gut gehen. Das ist die andere Seite des Problems: dass man stipulieren muss, dass unter diesen Umständen ein Verfahren in Gang kommen sollte, wonach man im Zweifelsfall nachschaut, wie es dem ehemaligen Flüchtling geht. Das ist ein objektives, einwandfreies Verhalten, und das dürfen wir uns in dieser heiklen Frage sicher leisten. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit Für den Antrag der Minderheit Abs. 4 -AI. 4 93 Stimmen 40 Stimmen M. Pidoux, porte-parole de la minorité: La fin de la procédure d'asile est la plus délicate lorsque l'asile a été refusé. L'expulsion, c'est le sale travail que la Confédération laisse faire aux cantons. Ma proposition n'est pas une disposition punitive contre les cantons qui refuseraient d'exécuter les instructions de Berne; la présenter ainsi serait une caricature. Supposons un canton qui a reçu l'ordre de la Confédération de renvoyer M. X dans son pays et qui trouve cet ordre inadéquat. Sans que M. X disparaisse dans la nature, sans que, je cite, «aucun motif ne s'y oppose», comme dit le texte de la proposition, le canton en cause peut décider de conserver cet étranger sur son territoire en raison des motifs qui lui paraissent opportuns. On ne se trouve pas ici dans un des cas de rigueur (Härtefälle) visés à l'article premier de la loi, comme le supposait il y a un instant par erreur M. Schmid. Certains cantons font un tel choix-je le respecte. Mais on ne peut avoir une certaine liberté sans endosser une certaine responsabilité. Le canton qui désire garder un tel étranger doit l'imputer sur son contingent de main-d'oeuvre étrangère. En commission, M. le conseiller fédéral Koller a déclaré que le prix du choix cantonal tel que nous vous le proposons était efficace. Mais notre conseiller fédéral ne pouvait se résoudre à faire violence à certains cantons. C'est donc un pur problème politique que nous vous posons. C'est un magistrat cantonal qui ose affirmer qu'un canton ne peut avoir à la fois

le beurre et l'argent du beurre. On ne peut refuser d'exécuter une décision fédérale d'expulsion et obtenir en même temps une unité de travail supplémentaire. La proposition d'une forte minorité de la commission est équitable et nous paraît raisonnable. C'est pourquoi nous vous invitons à la soutenir.

o Ruf: Ich beantrage Ihnen, den neuen Absatz 4 von Artikel 18, wie er von der Minderheit Pidoux vorgeschlagen wird, noch zu ergänzen. Den Hintergrund dieses neuen Absatzes bildet die bedenkliche Tatsache, dass in den vergangenen Jahren verschiedene Kantone die Asylpolitik des Bundes teilweise systematisch unterlaufen haben, indem Wegweisungsverfügungen nicht vollzogen wurden. Man musste sich z. B. in Bern, Genf und anderswo an, die nach seriösen, eingehenden Recherchen der Bundesbehörden getroffenen negativen Asylentscheide in Zweifel zu ziehen - meist unter dem Druck sogenannter humanitärer Organisationen, ja sogar als Folge illegaler Versteckaktionen, aufgrund von Medienkampagnen usw. Dadurch wurde die bundesrätliche Politik im Bereich des Vollzugs vielfach zu einer reinen Farce degradiert! Weigert sich also ein Kanton, seine verfassungs- und gesetzmässige Wegweisungspflicht im Falle negativer Asylentscheide zu erfüllen, so soll er richtigerweise für die fehlende Bundestreue in gewissem Sinne bestraft werden. Der Vorschlag der Minderheit Pidoux geht uns allerdings zu wenig weit. Finanzielle Konsequenzen treffen einen Kanton sicherlich etwas härter. Ich beantrage Ihnen deshalb die Ergänzung, dass den Kantonen die für nicht weggewiesene Gesuchsteller entstandenen Fürsorgeauslagen vom Bund nicht vergütet werden sollen, und ersuche Sie um Zustimmung.

Frau Eppenberger Susi: Ich bitte Sie, den Antrag Pidoux zu unterstützen. In der Bevölkerung herrscht verständlicherweise Unmut darüber, dass rechtskräftige Wegweisungen von gewissen Kantonen nicht vollzogen werden. Es ist aber absolut nötig, dass weggewiesene Asylbewerber konsequent ausgeschafft werden, denn konsequente Ausschaffung wirkt längerfristig abschreckend für unechte Asylanten, und das wollen wir ja mit dieser Vorlage erreichen.

6. Juni 1990 N 843 Asylverfahren. Aenderung Solange abgewiesene Asylbewerber als dringend benötigte Arbeitskräfte mit dem Segen eines Kantons weiterarbeiten dürfen - zugegebenermassen auch zum Segen der Wirtschaft -, ist jeder Arbeitsuchende aus irgendeinem Land dumm, wenn er nicht den Weg über ein Asylgesuch sucht, um ins gelobte Land, d. h. in den gelobten Kanton, zu gelangen. Denn auch in dieser Beziehung funktioniert ja das Buschtelefon bestens. Nicht umsonst weigern sich Asylanten sogar, gewissen Kantonen zugewiesen zu werden. Man will nach Genf, man will nicht nach Innerrhoden. Ich muss zugeben, ich möchte im Moment als Frau auch nicht unbedingt in diesen mir so sympathischen, schönen Kanton. Aber Spass beiseite! Es geht ja nicht darum, dass wir die Kantone bestrafen wollen. Wir überlassen ihnen die Wahl, ob sie mehr Asylanten oder mehr Fremdarbeiter beschäftigen wollen und können. Es ist für den Bundesgesetzgeber unwürdig, wenn er toleriert, dass einzelne Kantone mit einer Fünfer- und Weggli-Politik dem Bund und den andern Kantonen in den Rücken schiessen. Vor allem wird auch unsere Stabilisierungspolitik, die nicht einfach ist - Sie haben Herrn Ruf vorhin gehört-, ständig unterlaufen. Ich bitte Sie also im Namen der Minderheit und auch im Namen der freisinnigen Fraktion, diesen Antrag zu unterstützen.

Wanner: Sie haben gestern einen Antrag Günter abgelehnt, zu Recht, wie mir scheint. Herr Günter wollte die ganze Asylpolitik in die Hände des Bundes legen. Ich bin der Auffassung, dass nach wie vor die Kantone die Verantwortung zu übernehmen haben. Der Antrag, wie ihn Kollege Pidoux präsentiert, geht in die richtige Richtung. Die Kantone haben nach dem Konzept des Bundesrates und wohl auch jenem des Parlamentes auch künftig Verantwortung in der Asylpolitik zu tragen. Nun, wie ist die heutige Situation? Einzelne

Kantone vollziehen diese Verfügungen, andere weniger. Nun ist es nichts anderes als recht und billig, dass jene Kantone, die diese Verfügungen nicht oder nur teilweise vollziehen, gewisse Sanktionen zu gewärtigen haben. Herr Pidoux verlangt nun, dass die nicht weggewiesenen Asylbewerber den kantonalen Kontingenten für die Saisoniers oder die ausländischen Arbeitskräfte angerechnet werden. Ich finde das völlig richtig, auch aus einem anderen Grund. Wenn der Antrag Pidoux abgelehnt wird, gefährden Sie langfristig die Stabilisierungspolitik des Bundesrates. Nun kann man sagen, zum heutigen Zeitpunkt sei das nicht so gravierend. Dem ist zuzustimmen. Aber unter anderen konjunkturellen Voraussetzungen werden Sie oder wir grosse Schwierigkeiten haben, wenn diese Entscheide durch die Kantone nicht vollzogen werden. Der Antrag Ruf ist abzulehnen. Er geht ganz eindeutig zu weit. Dem Antrag Pidoux ist zuzustimmen, weil er ein Problem lösen hilft, das sich - heute zwar weniger als morgen - in aller Schärfe stellen könnte.

M. Eggly: J'interviens à propos de la proposition de notre collègue Pidoux. Dans notre vie confédérale, on part de l'idée que les cantons appliquent les lois fédérales. Je tiens à dire ici, en tant que député du canton de Genève, que ce dernier applique les lois fédérales comme les autres cantons et que nous n'avons pas - parce que nous serions un «charmant canton», Madame Eppenberger Suzi - à considérer qu'il faut nous mettre sous tutelle parce que nous serions moins loyaux que les autres. Je souligne pour nos collègues radicaux - M. Pidoux ayant laissé entendre lors d'un congrès du Parti radical suisse que certains cantons, en matière d'asile, seraient moins sérieux que d'autres - que ce n'est absolument pas le cas en ce qui concerne le canton de Genève. D'ailleurs, le Conseil d'Etat genevois a eu l'occasion de répondre à M. Pidoux, chifres à l'appui, que le canton de Genève appliquait parfaitement la loi, qu'il renvoyait autant que les autres, qu'il prenait ses responsabilités - et Dieu sait si elles sont lourdes en cette matière - et il a mis M. Pidoux et ceux qui partageaient son avis au défi de citer un seul cas où Genève n'aurait pas appliqué la loi fédérale. Par conséquent, je refuse une telle proposition anti-Genève; nous n'en avons pas besoin. Si vous le permettez, je reviendrai au général. Monsieur Pidoux, je crois qu'en présentant un amendement pareil, vous affaiblissez à la fois le fédéralisme et la confiance dans le droit fédéral: la confiance dans le droit fédéral, parce que lorsqu'une loi est posée, lorsqu'une norme a été dictée et votée par notre Parlement, on doit partir justement de l'idée qu'il y a force de loi et que c'est appliqué; le fédéralisme, parce qu'il va de soi que les autorités cantonales - et vous en êtes une eminente, Monsieur Pidoux - appliquent le droit fédéral. Si nous mettons cela dans la loi, imaginez les pressions, notamment des organisations humanitaires chargées des réfugiés, pour que, précisément, les cantons imputent des requérants d'asile sur le contingent. Les pressions seront décuplées et vous verrez évidemment alors ces organisations humanitaires et divers milieux forcer quasiment les cantons à procéder de la sorte, en s'appuyant sur la loi. Je vous demande alors ce que feront ces cantons lorsque les contingents de main-d'oeuvre seront épuisés et que, économiquement, ils seront de ce fait étranglés. Que feront-ils avec les requérants qui seront encore là, qui se presseront à la porte et qui réclameront, eux aussi, le droit d'être considérés comme des travailleurs étrangers? Dans toute cette affaire de l'asile, on ajustement voulu distinguer le problème de l'asile et des requérants de celui de la main-d'oeuvre étrangère. Les besoins économiques des cantons, les besoins de l'économie ne sont pas faits pour être satisfaits par le biais de la loi sur l'asile. Ce sont deux choses totalement différentes et cette proposition tend à créer encore une confusion. Monsieur Pidoux, vous en avez parfaitement le droit, c'est d'ailleurs fort intéressant d'être jacobin dans votre canton, mais nous attendions que vous soyez fédéraliste à Berne. Le principe de

confiance fédérale doit passer avant le principe d'autorité. La Confédération n'est pas le bailli fédéral transformé en «père fouettard» vis-à-vis des cantons. Je vous invite fermement à repousser cette proposition, qu'aucun canton de notre Confédération ne mérite. Si la vie confédérale est faite de signes politiques, ne donnons pas ce signe politique qui serait véritablement une indication négative. Hänggi: Ich bitte Sie, auch im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion, den Minderheitsantrag Pidoux sowie den Antrag von Herrn Ruf abzulehnen. Diese Anträge lehne ich deshalb ab, weil ich schwerste Bedenken rechtsstaatlicher Natur gegen diese Minderheitsanträge habe. Herr Pidoux hat zwar probiert, den Strafcharakter gegenüber den Kantonen zu relativieren, aber in der Praxis - auch aus den Voten der nachfolgenden Sprecher war das herauszuhören - sollte diese Bestimmung als Strafe wirken. Das ist es aber nicht. Es ist vielmehr eigentlich eine Belohnung von Kantonen, die den Vollzug nicht durchsetzen. Man muss sich einmal vorstellen: Da kommt ein Asylbewerber mit dem ganzen Verfahren. Er nutzt sämtliche Beschwerdeinstanzen aus, wird am Schluss als Nichtasylant deklariert und kommt über diese Hintertüre eben zu dieser Arbeitsbewilligung. Ueberhaupt ist ja das zentrale Problem dieser Asylgesetzgebung der Vollzug. Dieser ist auch der schwierigste Teil dieses ganzen Asylgesetzes. Wenn wir aber beim Vollzug Hintertüren aufmachen, frage ich mich, was diese Asylgesetzrevision eigentlich soll. Es ist also eher eine Belohnung der nachlässigen Kantone, und es ist auch eine Bestrafung derjenigen Länder, von denen wir bisher traditionell diese Arbeitskontingente erhalten haben. Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag Pidoux abzulehnen. Persönliche Erklärung - Déclaration personnelle M. Pidoux, porte-parole de la minorité: L'«hyperréaction» de notre charmant collègue, M. Eggly de Genève, «who overreacted» comme on dit en anglais, montre combien ma proposition met le doigt sur un vrai problème. M. Ducret, rapporteur: Ma tâche sera relativement aisée après les fortes paroles de M. Eggly et les explications tout à fait perti-

Procédure d'asile. Modification 844 N 6 juin 1990 nentes de M. Hänggi. La proposition de la minorité Pidoux part du constat qu'un certain nombre de cantons n'exécute pas les décisions de renvoi prises par la Confédération. A l'appui de cette proposition, aucune statistique, aucun élément qui nous permette de préciser l'importance, le nombre de ces décisions qui ne seraient pas respectées. On a parlé du canton de Genève. Je crois savoir - c'est ce qui nous avait été indiqué en commission par le président de la Confédération - que d'autres cantons sont visés et pas particulièrement du côté de la Romandie. La minorité Pidoux en conclut qu'une sanction est nécessaire et que le meilleur moyen de forcer les cantons récalcitrants consiste, quoiqu'en dise son auteur, à les punir en prélevant une unité sur le contingent de main-d'oeuvre étrangère qui leur est attribué annuellement. Pour la minorité, cette compensation aurait également pour effet d'éviter qu'un canton puisse par ce biais obtenir des unités de travailleurs étrangers supplémentaires. De l'avis de la majorité de la commission, cette proposition est tout à fait inacceptable. Elle tend à donner une certaine légitimité à de telles décisions. Le droit fédéral s'applique à tous, M. Eggly l'a répété tout à l'heure, y compris aux cantons - d'abord aux cantons et à leurs gouvernements devrais-je dire! - et il n'existe aucune raison sérieuse d'absoudre, voire d'encourager, comme le disait M. Hänggi, une semblable attitude par un escamotage de ce type. Ensuite, les cantons qui ont été amenés à prendre de pareilles décisions l'ont toujours fait pour des raisons humanitaires qui n'ont aucune parenté avec les critères économiques qui sont en cause dans l'attribution des contingents de main-d'oeuvre étrangère. On pourrait en effet très bien imaginer que le refus d'exécuter une telle décision de renvoi concerne un requérant qui est dans l'incapacité d'exercer une activité. Enfin, et ceci me paraît l'argument essentiel

à opposer à la proposition de M. Pidoux, la nouvelle te- neur de la loi n'exposera plus les cantons à une pareille tenta- tion. Les quelques dossiers auxquels se réfère notre collègue concernaient en effet des requérants dont les cas n'avaient pas été tranchés après 6, 7 voire 8 ans passés dans notre pays. Or, l'article 17, alinéa 2(nouveau), que nous venons de voter, permettra aux cantons de délivrer une autorisation de séjour aux requérants qui se trouvent dans cette situation après quatre ans de séjour dans notre pays. Cela me permet de répondre à M. Wanner qui s'inquiétait de la stabilisation de la population étrangère et qui aurait dû interve- nir lorsque nous avons voté l'article 17, car c'est cette disposi- tion qui permettra de régulariser la situation des cas anciens et qui, le cas échéant, pourrait mettre en cause l'équilibre de la population étrangère dans notre pays. Ne l'ayant pas fait et le principe étant admis, la proposition de la minorité Pidoux n'a plus sa raison d'être. C'est pourquoi, au nom de la commis- sion, je vous invite à la rejeter.

Mühlemann, Berichterstatter: Es besteht kein Zweifel dar- über, dass der Vollzug in der Asylpolitik Schwierigkeiten berei- tet und sehr oft ein Aergernis bedeutet. Es besteht auch kein Zweifel, dass die Kantone diese Vollzugspraxis unterschied- lich handhaben. Der Bundesrat hat aber wohlweislich keine Li- ste der Bundestreue der Kantone aufgestellt. Wir haben sie auch nicht verlangt in der Kommission; wir haben auch nicht, Herr Eggly, über das Wohlverhalten des Kantons Genf gespro- chen, obwohl ich sagen könnte, dass hier der Kanton Thurgau ganz zuoberst stehen würde. Gesamthaft gesehen muss ich Sie davor warnen, dieses heisse Problem allzu sehr hochzuspielen, weil es in eine neue, erhitzte psychologische Situation hineinführt. Wenn wir Kan- tone zu verdächtigen beginnen, könnte dies schlussendlich das föderalistische Gleichgewicht unseres Staats beeinträchti- gen. Es ist verständlich, dass man nach Sanktionen ruft, aber wir müssen bei der Akzeptanz des föderalistischen Prinzips hin- nehmen, dass der Kanton seine Hoheitsrechte wahrnimmt und eben Dienst nach eidgenössischer Vorschrift macht, nach seiner Art und Weise, wie er politisiert. In dieser Beziehung hat die Kommissionsmehrheit den Antrag von Herrn Pidoux nicht unterstützen können. Der Antrag von Herrn Ruf geht natürlich noch weiter. Es han- delt sich hier sogar um eine Bestrafung irrn Bereiche des Finan- ziellen, was ja die Kantone sehr empfindlich treffen würde. Die Kantone würden wohl sehr sauer reagieren, wenn der alte eid- genössische Landvogt wieder auftreten würde. In dieser Be- ziehung ist es wahrscheinlich doch vernünftig, dass man den Antrag Pidoux ablehnt. Ich persönlich habe ihm zugestimmt, weil ein so senkrechter Föderalist wie der Waadtländer Regie- rungsrat Pidoux diesen Antrag gestellt hat. Offenbar kennt er die Sache aus der Nähe und hat aus Gründen, die allen ver- ständlich sind, diesen Antrag gestellt. Aber im Namen der Kommission muss ich Sie bitten, beide Anträge (Pidoux und Ruf) abzulehnen.

Bundespräsident Koller: Auch ich möchte nicht verhehlen, dass es in der Vergangenheit beim Vollzug von Wegweisungs- verfügungen in einzelnen Kantonen gehapert hat. Dabei darf ich immerhin unsere Romands beruhigen; es gehören zu die- sen gewissen Kantonen eindeutig auch deutschschweizeri- sche. Von daher ist an sich die Idee von Herrn Pidoux ver- ständlich, dass er sagt, wenn es mit dem Vollzug derart hapert, sei es richtig, dafür eine Sanktion vorzusehen. Der Bundesrat ist aber der Meinung, dass das nicht der rich- tige Weg ist. Ein Grund nämlich, weshalb es bisher mit dem Vollzug nicht in allen Kantonen zum besten bestellt war, waren eindeutig auch bestehende Rechtsunklarheiten. Verschie- dene Regierungsräte haben sich auf Interpretationen des Rechts berufen, die ihnen beim Vollzug von Wegweisungsver- fügungen des Bundes noch mehr Ermessen eingeräumt ha- ben; teilweise wurde sogar unter Berufung auf Rechtsgutach- ten geltend gemacht, die Kantone hätten sogar das Recht, Wegweisungsverfügungen noch einmal zu erlassen. Hier nun setzt der Bundesrat an, indem

er alle bisher bestehenden Rechtsunklarheiten ausräumt und in den Artikeln 17, 17a und 18 Absatz 2 vollständige Rechtsklarheit schafft und klarmacht, dass die Kantone auf diesem Gebiet grundsätzlich kein Ermessen mehr haben, sondern die Wegweisungsverfügungen des Bundes zu vollziehen haben. Der Vorschlag von Nationalrat Pidoux weckt aber auch in anderer Hinsicht Bedenken. Die Anwendung seiner Sanktion würde nämlich voraussetzen, dass der Bund überhaupt exakte Kenntnisse darüber hätte, welche Kantone in wie vielen Fällen vollzugsunwillig sind. Diese Klarheit haben wir beim Bund gar nicht, denn eine beträchtliche Zahl der Asylbewerber taucht bekanntlich unter, nachdem sie die Wegweisungsverfügung erhalten haben. Wir wissen gar nicht, wo sie sich aufhalten, ob sie beispielsweise weiter in der Schweiz Schwarzarbeit leisten oder ob sie ins Ausland gegangen sind und dort wiederum ein Asylgesuch gestellt haben. Wenn wir aber die Zahl derjenigen, bei denen die Wegweisungsverfügungen nicht vollzogen worden sind, nicht kennen, würde eine Sanktion, wie sie Herr Nationalrat Pidoux vorschlägt, praktisch doch weitgehend zur Willkür. Es kommt noch dazu, dass sie sich natürlich auch nicht mit der Arbeitsmarktpolitik unseres Landes verträgt. Aus all diesen Gründen ist der Bundesrat überzeugt, dass wir durch die Schaffung der Rechtsklarheit die nötigen Voraussetzungen für einen konsequenteren Vollzug in den Kantonen geschaffen und dass wir daher guten Grund haben, uns auch hier künftig auf die Bundestreue zu verlassen. Noch ein Wort zum Antrag von Herrn Ruf. Herr Ruf möchte dem Antrag von Herrn Pidoux beifügen, dass den Kantonen Fürsorgekosten vom Moment der Ausweisungsverfügung an nicht mehr vergütet werden. Das, Herr Ruf, ist bereits geltendes Recht. Artikel 20 Absatz 1 hält ganz klar fest, dass der Bund den Kantonen Fürsorgeauslagen nur bis längstens an dem Tag leistet, an dem die Wegweisung zu vollziehen ist. Insofern ist Ihr Antrag überflüssig. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, beide Anträge abzulehnen. Ruf: Nur eine Bemerkung zur Präzisierung des Inhalts meines Antrages. Ich meine natürlich sämtliche Fürsorgeauslagen, die dem Kanton während des gesamten Asylverfahrens für den nicht weggewiesenen Gesuchsteller entstanden sind,

6. Juni 1990 N 845 Asylverfahren. Aenderung und nicht erst jene vom Moment der Wegweisungsverfügung an. Diese Summe trifft natürlich einen Kanton wesentlich härter als nur die bescheidene, die nach der Wegweisungsverfügung anfällt. Bundespräsident Koller: Auch dieser Vorschlag scheitert natürlich wiederum an der fehlenden Praktikabilität, weil wir beim Bund gar nicht genau wissen, in wie vielen Fällen die Kantone zu Unrecht nicht vollziehen. Abstimmung - Vote Eventuell - A titre préliminaire Für den Antrag der Minderheit 63 Stimmen Für den Antrag Ruf 3 Stimmen Definitiv - Définitivement Für den Antrag der Mehrheit . 99 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 42 Stimmen Begrüssung - Bienvenue Le président: Je salue à la tribune des invités les membres de la Commission de gestion du Grand Conseil zurichois qui ont tenu à assister à nos délibérations. Je leur souhaite un excellent séjour à Berne. (Applaudissements) , Art. 18a Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag Müller-Wiliberg Entzieht sich der abgewiesene Gesuchsteller durch Verheimlichung seines Aufenthaltsortes dem Vollzug, veranlasst das Bundesamt seine polizeiliche Ausschreibung. Art. 18a Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Proposition Müller-Wiliberg Si le requérant se soustrait à l'exécution du renvoi en dissimulant son lieu de séjour, l'office fédéral ordonne son inscription au Moniteur suisse de police. Müller-Wiliberg: Hier nehme ich den Antrag der ständerätlichen Kommission auf, die diesen Beschluss mit 8 zu 4 Stimmen gefasst hat. Nach diesem Antrag hat das Bundesamt den zwingenden Auftrag, einen abgewiesenen Gesuchsteller, der durch Verheimlichung

seines Aufenthaltsorts den Vollzug seiner Ausweisung verunmöglicht, polizeilich auszuschreiben. Zu einem glaubwürdigen und effizienten Asylverfahren gehört auch der konsequente Vollzug rechtskräftig verfügter Wegweisungen. Wir alle wissen, dass diesbezüglich in einigen Kantonen ein eigentliches Malaise besteht. Gemäss vorhin beschlossenen Artikel 18 Absatz 2 werden auch künftig die Kantone verpflichtet, Wegweisungsverfügungen zu vollziehen. Diese Bestimmung kommt aber nur zum Tragen, wenn dem Untertauchen ein Hindernis in den Weg gestellt wird. Bis jetzt war es doch so, dass viele Untergetauchte in einem ändern Kanton ein Zweitasyugesuch stellten oder illegal eine Arbeit aufnahmen. Solche Missbräuche müssen möglichst effizient bekämpft werden. Deshalb meinen wir, dass eine zwingende Ausschreibung im automatisierten Personenfahndungsregister des Bundesamtes für Polizeiwesen vorgesehen werden muss. Eine Ausschreibung über Ripol ist gesamtschweizerisch und würde einen hohen Aktualisierungsgrad auslösen. Dadurch wird ein effizienter Vollzug der Ausweisung rechtskräftig abgewiesener Asylgesuchsteller namhaft unterstützt, sind doch alle kantonalen Polizeikommandos und alle Grenzkontrollstellen mit Ripol ausgerüstet. Wir meinen, dass es durchaus gerechtfertigt ist, einen Asylsuchenden, der sich durch Untertauchen der Wegweisung entzieht, zwingend auszuschreiben. Bei der bisherigen Praxis wusste ein Grossteil der abgewiesenen Gesuchsteller sich durch Untertauchen der Ausschaffung zu entziehen. Das ist sicher kein befriedigender Zustand. Hier muss Abhilfe geschaffen werden. Auch bei Weggewiesenen sollen gleiche Pflichten für alle gelten. Wir bitten Sie deshalb, meinen Antrag zu unterstützen. M. Ducret, rapporteur: La proposition de M. Müller-Wiliberg n'ayant pas été discutée par la commission, je ne pourrai qu'exprimer mon avis personnel. Mais, si je lis le message du Conseil fédéral à propos de l'article 18a, il est précisé «qu'à diverses reprises au cours des dernières années les requérants d'asile déboutés ont cherché à se soustraire à un rapatriement ou à un refoulement dans un pays tiers, en disparaissant. Dans ce cas, l'inscription au Moniteur suisse de la police s'impose, le comportement de l'étranger correspondant à une infraction sanctionnée par l'article 23 de la loi». Par conséquent, si cette inscription s'impose, la proposition de M. Müller-Wiliberg s'impose également. Comme c'est une des seules divergences entre la commission du Conseil national et la commission du Conseil des Etats, je vous invite personnellement à soutenir cette proposition. Mühlemann, Berichterstatter: Es geht hier wieder einmal um die Diskussion, ob eine Kann-oder eine Muss-Formel richtig ist. Wir haben diesen Fall, Herr Müller, in unserer Kommission nicht besprechen können. Wir stellen aber fest, dass sie auf dem Ergebnis der ständerätlichen Kommission fussen. Wir können persönlich Ihrem Antrag zustimmen in der Meinung, dass wir nicht unnötig Differenzen zum Ständerat schaffen sollten. Bundespräsident Koller: Ich gebe zu, Herr Nationalrat Müller-Wiliberg, die Differenz zwischen Ihnen und dem Bundesrat ist minim. Auch wir gedenken, in der Regel solche Ausschreibungen vorzunehmen. Wir haben aber trotzdem die Kann-Formel vorgeschlagen, weil wir nicht durch die Ausschreibung in gewissen Grenzfällen sogenannte subjektive Nachfluchtgründe schaffen wollen, denn es ist eben in Ausnahmefällen denkbar, dass die Behörden des Herkunftsstaates erst durch die Ausschreibung auf einen solchen Asylgesuchsteller aufmerksam werden. Dann könnte die Ausschreibung die fatale Wirkung haben, dass wir gerade wegen der Ausschreibung diesen Mann nachher nicht in sein Herkunftsland ausweisen können. Nur wegen diesen zugegebenerweise sehr wenigen Fällen haben wir die Kann-Vorschrift vorgeschlagen. Aber wir werden selbstverständlich als Regelfall die Ausschreibung vornehmen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 51 Stimmen Für den Antrag

Müller-Wiliberg 50 Stimmen Art. 18b-18e, 19, 19a, 20 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 20a Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag Ruf Abs. 3 Die Unterstützung erfolgt ausschliesslich in Form von Sachleistungen sowie Gutscheinen für die persönlichen Bedürfnisse.

Procédure d'asile. Modification 846 N 6 juin 1990 Art. 20a Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Proposition Ruf Al. 3 L'assistance consiste uniquement en prestations en nature et en bons destinés à la satisfaction des besoins personnels. Abs. 1, 2-Al. 1, 2 Angenommen - Adopté Abs. 3-Al. 3 Ruf: Artikel 20a regelt die für Asylbewerber durch die Kantone zu leistende Fürsorge, wobei Absatz 3 bestimmt, die Unterstützung solle nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen ausgerichtet werden. In der Praxis gibt es trotzdem immer noch viele Fälle, in denen, mindestens teilweise, Bargeld abgegeben wird. Ich beantrage Ihnen daher die Bestimmung, dass die Unterstützung ausschliesslich in Form von Sachleistungen sowie von Gutscheinen für die persönlichen Bedürfnisse zu erfolgen habe. Zu den persönlichen Bedürfnissen gehören sicherlich auch bescheidene Konsumgüter wie Zigaretten usw. Dieser Antrag ist auf die zahlreichen Missbräuche mit Fürsorgegeldern, wie sie seit Jahren immer wieder festgestellt werden müssen, zurückzuführen. Erstens steht bereits seit längerem fest, spätestens seit dem berühmten, damals vertraulichen Bericht der Bundesanwaltschaft über die Missbräuche in der Asylpolitik aus dem Jahre 1984, dass es Asylbewerbern möglich gemacht wurde, ohne eigene Arbeitsleistung beispielsweise Familienangehörige nachreisen zu lassen, milden erhaltenen Fürsorgegeldern notwithstanding, wodurch wir noch mehr unechte Flüchtlinge aufnehmen und unterhalten müssen. Es entstand also ein eigentlicher Schneeballeffekt, der behördlicherseits unverkennbar in verschiedenen Stellungnahmen bestätigt wird. Zweitens werden Gelder dazu missbraucht, Untergrundorganisationen zu finanzieren, so dass mit unseren Steuergeldern letztlich Waffen und Sprengstoffe gekauft werden konnten und viele Menschen verstümmelt und umgebracht wurden. Ich denke namentlich an den Fall Sri Lanka und zitiere den erwähnten Bericht der Bundesanwaltschaft nochmals, in dem im Kapitel Tamilen unter anderem geschrieben steht: «Die durch die Fürsorgebehörden ausbezahlten Unterstützungsbeiträge sind sodann derartig grosszügig bemessen, dass sie nicht nur zum Lebensunterhalt in der Schweiz ausreichen, sondern es können davon erwiesenermassen auch namhafte Summen nach Sri Lanka überwiesen werden. Dies erfolgt nicht nur mit dem Zweck der Verwandtenunterstützung, sondern auch zur Terroristenausbildung und zum Nachzug von weiteren Flüchtlingen in die Schweiz.» Eine klarere Sprache gibt es in diesem Falle wirklich nicht! Letztlich werden auf die gleiche Art natürlich auch politische Tätigkeiten ganz verschiedener Natur im In- und Ausland direkt und indirekt finanziert. Es war dies ein Zitat aus dem Jahre 1984. Dass sich die Situation seither überhaupt nicht gebessert hat, im Gegenteil, belegt unter anderem eine bemerkenswerte Broschüre des «Trumpf Buurs» - Sie kennen die Vereinigung, hinter der vor allem bürgerliche Kreise stehen - aus dem März 1989 unter dem Titel «Asylpolitik am Scheideweg». Darin wird detailliert unter anderem aufgezeigt, wie sich die Kommunistische Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) systematisch des grossen Asylrechts in der Schweiz bedient, um ihre politischen und kriminellen Aktivitäten zu entfalten und grossenteils zu finanzieren. Lassen Sie mich anhand dieses Falls verdeutlichen, wie begründet mein Antrag ist. Auf Seite 21 dieser Broschüre des «Trumpf Buurs» steht unter dem Titel «Die Türken-Händler»: «Insgesamt betrachtet, befindet sich der Menschenhandel mit türkischen Staatsangehörigen fest in den Händen der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK).

Die PKK ist eine orthodox kommunistische Partei, welche sich stark auf die Lehren von Lenin abstützt. Sie ist die mit Abstand aktivste und militanteste kurdische Organisation in Europa. Mit der Nationalen Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) verfügt sie über einen wirkungsvollen Propagandaapparat und mit der Befreiungseinheit Kurdistans (HRK) - Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK) - über einen militärischen Arm, welcher auch in Europa für terroristische Aktionen verantwortlich zeichnet. Der Kampf der PKK mit 'revolutionärer Gewalt' richtet sich nicht nur gegen die türkische Regierung, sondern im allgemeinen gegen den 'Imperialismus' und im besonderen gegen die Länder und Institutionen, welche die türkische Regierung unterstützen. Um ihre Ziele zu erreichen, schrecken die Vertreter der PKK nicht vor Morden zurück, selbst wenn es die eigenen Landsleute betrifft. Die in der Schweiz tätigen Kurdischen Organisationen gelten als die bestorganisierten in Europa. Die Hauptzentrale der Schweiz befindet sich beim kurdischen Arbeiterverein am Herengrabenweg 9 in Basel. Regionalbüros, die die Befehle von Basel erhalten und ausführen, gibt es z. B. in Zürich, Delsberg, Ölten, Genf, Bellinzona und Lausanne.» Soweit dieses erste Zitat, was den Charakter und die Tätigkeit der PKK betrifft. Zur Finanzierung steht auf Seite 23 der «Trumpf Buur»-Brochure unter dem Titel «Die Ausbeutung - Sozialgelder»: «Jedes PKK-Mitglied - das sind formell fast alle kurdischen Asylanten - muss zwischen 20 und 60 Prozent seines Sozialgeldes, das es von den schweizerischen staatlichen Stellen erhält, den 'Kampfkassen' der PKK zuführen. So ist es der PKK in der Schweiz möglich, Beträge in Millionenhöhe einzutreiben. Eine minimale Hochrechnung: Angenommen ein Asylant erhält vom Fürsorgeamt den Betrag von 500 Franken im Monat (oft sind es mehr), dann muss er der Partei 25 Prozent abliefern. Dies ergibt einen Betrag von 1500 Franken im Jahr. Bei einer abgerundeten Zahl von 9000 türkischen Asylsuchenden im Jahre 1988 gibt das eine Jahressumme von rund

E. 13

500 000 Franken in die Kasse der PKK. Für unwillige Asylanten unterhält jedes Regionalbüro nach Mafia-Art 'Schlägertrupps', die auf Befehl der Zentrale in Basel aktiv werden. Uebliche Strafen sind dabei Drohungen und Prügel, in der Bundesrepublik Deutschland kam es schon zu Morden.» Es sind dies Fakten, die der Bundesrat in Beantwortung einer Einfachen Anfrage unseres Kollegen Steffen vom 5. Oktober 1989 als im wesentlichen zutreffend bezeichnet hat. Die Konsequenz für den «Trumpf Buur», um den Missbrauch mit Fürsorgegeldern und Löhnen zu verhindern, ist unter anderem folgende: Er fordert den Bundesrat auf Seite 29 seiner Brochure auf, zu prüfen, ob «nicht durch eine schweizweite Entrichtung von Fürsorgebeiträgen auf besondere Konten und der Aushändigung 'intelligenter' Kreditkarten zu bewerkstelligen wäre, dem Menschenhandel die wirtschaftliche Grundlage zu entziehen». «Es wäre nach Ansicht des Trumpf Buurs' auch möglich, die Arbeitslöhne von Asylanten diesem Kreditkartensystem zu unterstellen», wird weiter ausgeführt. Die Idee geht somit in die gleiche Richtung wie der Ihnen unterbreitete Antrag. Ich bitte Sie, diesen ernsthaften Bedenken Rechnung zu tragen und den Antrag nicht erneut, weil er aus der falschen Ecke kommt und weil Sie vielleicht etwas verärgert sind über unsere vielen Anträge - wir waren in der Kommission ja nicht vertreten -, einfach in Bausch und Bogen zu verurteilen, sondern doch den begründeten Hintergrund ernsthaft in Erwägung zu ziehen und dem Antrag zuzustimmen. M. Ducret, rapporteur: Je n'ai personnellement aucune expérience, aucune pratique en la matière; c'est la raison pour laquelle je préfère laisser le soin à M. Koller de répondre à M. Ruf, étant précisé que la commission n'a pas été amenée à se prononcer sur cette proposition. Mühlemann, Berichterstatter: Herr Ruf, wir lehnen Ihren Antrag nicht ab,

weil er aus der falschen Ecke kommt oder weil Sie zu einem Einzelproblem zu lange gesprochen haben, sondern weil wir einem Asylbewerber tatsächlich zugestehen müssen, dass er ein bisschen Bargeld haben muss. Er erhält täglich 4.50 Franken Sackgeld, und damit muss er kleine Obliegenheiten erfüllen, und das werden Sie ihm doch wohl zugestehen können. Demzufolge bin ich der Ansicht, dass man den Antrag von Herrn Ruf ablehnen muss.

6. Juni 1990 N 847 Asylverfahren. Aenderung Bundespräsident Koller: Die Unterstützung der Asylgesuchsteller erfolgt schon nach heute geltendem Recht nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen sowie Gutscheinen für Sachleistungen. Der Unterschied zum Antrag von Herrn Ruf besteht also nur darin, dass er jetzt «nach Möglichkeit» durch «ausschliesslich» ersetzen möchte. Das ist aber ein nicht realisierbarer Vorschlag. " vS: Wie Herr Mühleman soeben ausgeführt hat, erhalten die Asylgesuchsteller pro Tag 4.50 Franken in bar. Leider werden da immer wieder irgendwelche legendären Beträge herumgeboten. Gültige Regel ist aber, dass Asylgesuchsteller 4.50 Franken pro Tag erhalten und alles andere normalerweise in Form von Sachleistungen. Mit diesen 4.50 Franken müssen sie ihre sämtlichen persönlichen Bedürfnisse befriedigen. Das ist offensichtlich ein angemessener Betrag. Die problematischen Tatbestände, die Herr Nationalrat Ruf genannt hat, die wir selbstverständlich auch kennen, haben natürlich mit erwerbstätigen Asylbewerbern zu tun. Wir können natürlich nicht ausschliessen, dass erwerbstätige Asylbewerber einen Teil ihres Einkommens an Organisationen wie die PKK abliefern; wenn das unter Verletzung unseres Rechtsstaates erfolgt, greift selbstverständlich die Bundesanwaltschaft ein. Um solche Missbrauchstatbestände zu bekämpfen, sehen wir im neuen AVB ja nun klar vor, dass künftig Sicherheitsleistungen für Fürsorgekosten zu leisten sind. Mit der Möglichkeit, dass künftig ein Teil des Lohns von erwerbstätigen Asylgesuchstellern auf ein Konto des Kantons einbezahlt werden muss, worüber erst am Schluss des Verfahrens abgerechnet wird, werden Missbrauchstatbestände, wie sie Herr Nationalrat Ruf erwähnt hat, künftig viel weniger möglich sein. Wenn man aber die Möglichkeit von Barauszahlungen ganz ausschliessen würde, wie das Herr Ruf tun will, würde man die verantwortlichen Fürsorgebehörden vor unlösbare Probleme stellen und auch einen ganz unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verursachen. Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, den Antrag von Herrn Ruf abzulehnen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Ruf offensichtliche Mehrheit Minderheit Art. 20b Antrag der Kommission Abs.1 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 2 Mehrheit Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Minderheit (Seiler Hanspeter, Bühler, Bürgi, Müller-Wiliberg) Der Bund finanziert die Errichtung, den Erwerb, den Umbau oder die Einrichtung von Unterkünften und Aufnahmezentren, in denen die kantonalen Behörden Gesuchsteller unterbringen. Er kann bundeseigene Unterkünfte zur Verfügung stellen. Der Bundesrat regelt... Abs. 3,4 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag Ruf Abs. 2 Streichen Art. 20b Proposition de la commission Al. 1 Adhérer au projet du Conseil fédéral Al. 2 Majorité Adhérer au projet du Conseil fédéral Minorité (Seiler Hanspeter, Bühler, Bürgi, Müller-Wiliberg) La Confédération finance la construction, l'acquisition, la transformation ou l'aménagement des logements et des centres d'accueil dans lesquels les autorités cantonales hébergent des requérants. Elle peut mettre à disposition des logements lui appartenant. Le Conseil fédéral fixe Al. 3,4 Adhérer au projet du Conseil fédéral Proposition Ruf Al. 2 Biffer Abs. 1,3,4 - Al. 1,3,4 Angenommen -Adopté Abs. 2-Al. 2 Seiler Hanspeter, Sprecher der Minderheit: Bei Artikel 20b Absatz 2 geht es um die Problematik der Finanzierung der Asylkosten. Wir meinen, dass es grundsätzlich Aufgabe

des Bundes ist, Unterkünfte und Aufnahmezentren zu finanzieren. Der Bund vergütet den Kantonen ja auch den Verwaltungsaufwand und die Fürsorgeauslagen. Damit wird die finanzielle Zuständigkeit des Bundes für die Kosten des Asylwesens ausdrücklich festgehalten. Es scheint mir nun logisch zu sein, dass man die verbindliche Formulierung, wie sie für Fürsorgeauslagen in Artikel 20b Absatz 1 («er vergütet») und für den Verwaltungsaufwand im gleichen Artikel Absatz 3 («der Bund zahlt») gewählt wurde, durchwegs anwendet, quasi im Sinne der Einheit der Materie. Warum soll denn für Investitionskosten plötzlich die Kann-Formulierung angewendet werden? Werden solche Liegenschaften oder Gebäulichkeiten später einmal einem anderen Zweck zugeführt, so fließen selbstverständlich auch die Beiträge des Bundes nicht mehr. Ich interpretiere die Formulierung «der Bund finanziert» weit, indem ich auch einschliessen möchte, dass diese Finanzierung in Form von Uebernahme von Verzinsung der Investitionskosten abgegolten werden könnte. Die Befürchtung, diese Formulierung gestatte keine Flexibilität und lasse keine unterschiedlichen Finanzierungsmodelle zu, kann ich nicht teilen. Ich glaube auch nicht an die Begehrlichkeit der Gemeinden, die man scheinbar damit wecken könnte. Der Bundesrat hat ja aufgrund des dritten Satzes dieses Absatzes die Kompetenz, das Verfahren und das Nähere über die Eigentumsverhältnisse und die Sicherung der Zweckbestimmung zu regeln. Ich munde dem Herrn Bundespräsidenten und der Verwaltung zu, dass sie eine entsprechende Regelung finden werden, die alle diese Bedenken ausräumt. Der Antrag der Minderheit will den Finanzierungsgrundsatz analog der Fürsorge- und Verwaltungskosten festhalten, will also diese drei Kostenfaktoren auf gleiche Art handhaben. Ich verweise auf die Motion unseres Kollegen Fritz Hösli, die von 57 Kolleginnen und Kollegen des ganzen politischen Spektrums mitunterzeichnet wurde und die der Bundesrat anzunehmen bereit ist, Will denn der Bundesrat die Motion, die er anzunehmen bereit ist, mit der Kann-Formel zum Postulat abschwächen? Ich erinnere auch an den zweiten Satz des Minderheitsantrages. Danach soll der Bundesrat bundeseigene Unterkünfte zur Verfügung stellen können, etwa gewisse unbenutzte Barackenlager. Dieser Teil des Antrages wurde meines Wissens in der Kommission nicht diskutiert. Wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen, nageln Sie den Grundsatz der finanziellen Zuständigkeit des Bundes in allen drei Kostenbereichen (Fürsorge, Verwaltung, Investition) fest. Die gewünschte und praxisgerechte Flexibilität kann sich der Bundesrat wie erwähnt in der zu schaffenden Regelung selber geben. Ich bin überzeugt, dass so viel Unwillen in den Gemeinden beseitigt werden könnte. Der Streichungsantrag von Herrn Ruf ist unangebracht. Ich bitte Sie, ihn zurückzuweisen.

Procédure d'asile. Modification 848 N 6 juin 1990 Ruf: Der neue Absatz 2 soll dem Bund die Möglichkeit geben, Unterkünfte und Aufnahmezentren, in denen die kantonalen Behörden Gesuchsteller unterbringen, zu erwerben oder deren Errichtung, Umbau oder Einrichtung ganz oder teilweise zu finanzieren. Wir sind zwar auch der Auffassung, der Bund solle vollumfänglich für die Kosten der von ihm verantworteten Asylpolitik aufkommen. Daran kann es keinen Zweifel geben. Was die Unterkünfte betrifft, ist dies im Prinzip, bei von Gemeinden und Kantonen errichteten Bauten heute schon der Fall, und zwar wenn der Bund langfristige Mietverträge abschliesst und dadurch die Errichtungskosten längerfristig amortisiert. Wenn ich Ihnen Streichung beantrage, so deshalb, weil mit der vorgesehenen Direktfinanzierung durch den Bund Kantonen und Gemeinden noch die letzte Möglichkeit genommen wird, sich gegen unerwünschte Asylantenzuweisungen zur Wehr zu setzen, nämlich gegebenenfalls auf dem Wege des Finanzreferendums. Der Vorschlag ist somit die direkte Folge der Ablehnung meines

gestrigen Antrages zu Artikel 14, wo- nach die Gemeinden nicht zur Aufnahme von Asylbewerbern verpflichtet werden könnten. Wie Sie wissen, sind in verschie- denen Gemeinden Kredite für Asylantenunterkünfte in Volks- abstimmungen bachab geschickt worden; der Unmut war gross. Dass auch das Gegenteil in gewissen Orten der Fall war, sei der Korrektheit halber erwähnt. Der lokale Souverän konnte also in diesen Abstimmungen sei- nen vorhandenen Unmut an der Urne zum Ausdruck bringen; sie sind negativ ausgegangen. Es wäre staatspolitisch gefähr- lich, den Stimmbürgern diese demokratische Möglichkeit zur Meinungsäusserung in derart heiklen Fragen auch noch zu rauben | Deshalb beantrage ich Ihnen die Streichung dieses Absatzes. Frau Zölch: Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Seiler Hans- peter zu unterstützen. Das Hauptproblem liegt bei den Ge- meinden. Ihnen werden von den Kantonen zwingend Kontin- gente - eine ganz bestimmte Zahl von Asylbewerbern - zuge- teilt. Im Kanton Bern z. B. haben die Gemeinden im Rahmen von 1,3 Prozent ihrer Bevölkerungszahl Asylbewerber auf- zunehmen. Das ist zwingend, Herr Ruf, das können Sie nicht ändern. Werden die Errichtung, der Erwerb, der Umbau oder die Ein- richtung von Unterkünften und Aufnahmezentren nicht obliga- torisch durch den Bund mindestens vorfinanziert, so haben die Gemeinden die Kreditvorlagen für ihre Projekte zur Unter- bringung von Asylbewerbern ihren Parlamenten oder in der Regel gar den Stimmbürgern - in den Gemeindeversammlun- gen oder bei der Urnenabstimmung - vorzulegen, weil es sich um neue und nicht um gebundene Ausgaben handelt. Was geschieht aber, wenn die Gemeindeorgane die Kredite ablehnen? Wie sollen die Gemeinden Raum finden bzw. schaffen, um die Asylbewerber unterzubringen? Diese Fragen bereiten uns in der Praxis sehr viele Schwierigkeiten. Wir kön- nen das Problem nur lösen, wenn der Bund die Investitionsko- sten zwingend bevorschusst und der Gesetzesvollzug somit nicht durch Referenden auf kantonaler oder kommunaler Ebene blockiert werden kann. Mit der Unterstützung des Minderheitsantrages Seiler Hans- peter geben Sie den Gemeinden ein wichtiges Mittel in die Hand, um die für sie ohnehin schwierige Aufgabe im Asylbe- reich zu erfüllen. Ich bitte Sie um Unterstützung des Antrages. Müller-Aargau: Auch ich möchte Sie bitten, den Minderheits- antrag von Herrn Seiler Hanspeter zu unterstützen, geradezu als Kontrapunkt zu dem, was Herr Ruf vorgebracht hat. Ich bin mit meiner Vorrednerin weitgehend einverstanden, nur habe ich noch ganz andere Gründe vorzubringen. Mit der zwingenden Formulierung soll nämlich ein Zeichen ge- setzt werden. Die verständliche Nord-Süd-Völkerwanderung aus der tödlichen Armut in die rettende Ueberflussgesellschaft wird nämlich so lange anhalten, als wir unsere aggressive Wirt- schaftspolitik gegenüber den Drittweltstaaten und Schwellen- ländern weiter betreiben. Es gibt eben auch andere Politiker, als sie gestern von Herrn Blocher beschrieben worden sind: Ich habe dem Volk keine Erleichterung versprochen und über- all gesagt, dass es mit keinem Asylgesetz besser würde. Wir schaffen uns ja die Flüchtlinge selber. Der Strom wird zuneh- men, so oder so. Herr Mühlemann, auch mit der doppe ten Zahl von Grenz- wächtern wird unsere Grenze nicht dicht gemacht. Ich sage: glücklicherweise. Denn der schweizerische Egoismus wird wenigstens etwas weniger offensichtlich. Kurz: Die Aufgabe, Unterkünfte bereitzustellen, ist eine dau- ernde. Die Häuser in den Gemeinden sind daher etwas Defini- tives respektive etwas immer Definitives. Haben Sie doch end- lich die Ehrlichkeit, Ihren Wählern zu sagen, dass bald anstelle von Containern feste Bauten erstellt werden müssen! Sagen Sie, dass der Zustrom zunehmen wird! Sagen Sie Ihren Wäh- lern, dass die Aufgaben, die uns erwachsen, genauso auf uns zukommen wie die Zunahme der Anzahl der Betagten. Das eine bedingt Alterssiedlungen und Altersheime, das andere Flüchtlingsheime überall. Machen wir uns doch nichts vor! Kein Gebäude in den 3100 Gemeinden der Schweiz wird

überflüssig werden und dem Bund anhängen, weder in dieser noch in der nächsten Generation. Solange wir diese Wirtschaftspolitik fortsetzen, solange wir uns diese Flüchtlinge selber schaffen, wird dieser Zustrom anhalten, und ich begreife das. Das ändert kein Asylgesetz. Aber setzen wir wenigstens ein Zeichen, verlangen wir zwingend, dass solche Bauten vom Bund finanziert werden; verhindern wir damit aufhetzende Abstimmungen in den Gemeinden, wie wir sie zum Teil gehabt haben! Hösli: Mein Vorredner nannte den Inhalt meiner Motion vom 21. März «Investitionskosten für die Unterbringung von Asylanten». Die Gemeinden sollen handeln können und nicht mit Kreditbegehren vors Volk gehen müssen, wobei dann eine kleine Gemeinde aus finanziellen Gründen zu einer Unterkunft nein sagt. Ich bin dem Bundesrat dankbar, Herr Bundespräsident, dass Sie meine Motion in der Neuformulierung bereits berücksichtigt haben. Ich bin aber etwas enttäuscht, dass einmal mehr nur die Kann-Formulierung Eingang gefunden hat. Für uns stellt sich also die Frage: Wird der Bundesrat handeln, oder wird er nicht handeln? Wir möchten eben, dass er handelt, ganz konkret. In diese Richtung geht auch die Formulierung des Antrags Seiler Hanspeter. Diese Formulierung ist verpflichtend. Was kann uns Herr Bundespräsident Koller abersagen für den Fall, dass die Kommissionsmehrheit obenaus schwingt? Welche Zusicherungen gibt er uns? Wie würde sich der Bundesrat verhalten, sollte die Kann-Formulierung gültig werden? Ich möchte immer noch festhalten, dass die zwingende Formulierung wichtiger ist. Die Formulierung Seiler Hanspeter hat eine wertvolle Ergänzung zur Folge, nämlich die Möglichkeit, bundeseigene Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir jetzt einen Parallellfall zum Artikel 11 haben. Dort wollte der Bundesrat die Kann-Formulierung. Sie haben aber eindeutig dem Antrag Guinand zugestimmt, welcher eine verpflichtende Formulierung beinhaltet. Bitte tun Sie das in diesem Fall ebenso. Frau Nabholz: Ich möchte Sie bitten, den Minderheitsantrag Seiler abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Meine Überlegungen sind die folgenden: Die Unterbringung von Asylbewerbern ist Teil der Fürsorgeleistung, die die Gemeinden erbringen. Damit gehört die Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten auch zu den klassischen Gemeindeaufgaben. Ich habe überhaupt nichts gegen die Vorfinanzierung dieser Gemeindeleistungen durch den Bund. Auch ich habe die Motion Hösli mitunterzeichnet. Ich bin aber trotzdem der Meinung, dass die Kann-Formulierung des Antrags der Kommissionsmehrheit eine wesentlich flexiblere Handhabung dieser Vorfinanzierung der Unterkünfte ermöglicht. Ich meine, dass es in der Verantwortung der Gemeinden bleiben muss, adäquate, d. h. auch kostengünstige Lösungen zu treffen. Im 6. Juni 1990 N 849 Asylverfahren. Aenderung Moment, wo garantiert wird, dass der Bund sämtliche möglichen Lösungen, die eine Gemeinde trifft, auch finanziert, ist die Motivation, hier angepasste Lösungen und nicht Luxuslösungen zu wählen, einfach dahin. Ich meine darum, dass der Bund nicht verpflichtet werden soll, alles, was die Gemeinden im Zusammenhang mit diesen Unterkünften beschliessen, obligatorisch auch zu finanzieren. Frau Stocker: Natürlich bezweifelt niemand, dass die Asylfrage eine bleibende Aufgabe sein wird, aber sie muss sich ja nicht in Beton manifestieren. Ich denke, es ist gerade gefährlich, wenn wir das festschreiben. Es darf nicht darauf hinauslaufen, wenn wirklich Gemeinden fast verpflichtet werden dadurch - sobald es Bundessubventionen gibt, gibt es diesen bekannten Mechanismus -, dass nun feste Häuser gebaut werden. Die kreativen Lösungen, die sich in der letzten Zeit auch gezeigt haben, waren eben gerade möglich, weil die Bürgerinnen und Bürger in die soziale Verantwortung hineingenommen wurden. Wenn wir Angst vor den Volksabstimmungen haben, dann leisten wir genau dem Gefühl

Vorschub, das nicht entstehen darf bei uns, nämlich: irgendwer solle sich um diese Menschen kümmern, nur ja nicht ich oder Sie oder wir. Ich verstehe, dass es für kleine Gemeinden unter Umständen ein grosses Problem ist. Hier soll der Bund mithelfen. Das ist ja möglich mit der bundesrätlichen und mit der von der Kommissionsmehrheit mitgetragenen Fassung. Ich bin sicher, dass das genügt. In den grossen Städten, z. B. Zürich, wäre eine Muss-Formulierung fatal. Hier ist es eben dringlich, dass wir Möglichkeiten schaffen, auch für die dezentrale Unterbringung. Zentralistische Lösungen sind voll von psychosozialen Problemen. Hier entstehen Gewaltzentren, hier entstehen die Aggressionen von aussen. Mit der bundesrätlichen Fassung genügen wir diesem Anliegen der kleinen Gemeinden, das ich nicht vom Tisch wischen möchte. Ich bitte Sie, bei der Kommissionsmehrheit und beim Bundesrat zu bleiben.

M. Ducret, rapporteur: Pour être bref, puisque l'heure avance, je me contenterai de dire que les explications données tant par Mme Nabholz que par Mme Stocker résumant fort bien l'opinion d'une très large majorité de la commission qui considère que la formule potestative du Conseil fédéral a l'avantage et le mérite d'être beaucoup plus souple que celle de la proposition de M. Seiler. Il s'agit d'une question de mesure; il doit y avoir un rapport entre l'investissement et le but recherché. La Confédération ne peut pas financer n'importe quoi. Par ailleurs, je constate que la proposition de M. Seiler n'indique pas de façon précise qui serait le propriétaire juridique des constructions financées par la Confédération: les cantons, les communes ou la Confédération? On n'en sait rien. Quant à la proposition de M. Ruf, elle est dans la logique de la démarche qu'il a menée tout au long de ces débats. C'est dire qu'il n'est point besoin de la combattre. Pour toutes ces raisons, je vous invite, au nom de la commission, à repousser tant la proposition de M. Seiler que celle de M. Ruf.

Mühlemann, Berichterstatter: Wir haben in der Kommission diese Frage sehr eingehend besprochen. Wir wären auch froh, wenn die bisherige Plenumsdiskussion deshalb nicht in eine Kommissionssitzung ausmünden würde. Sie haben hier ganz klar wieder drei Lösungsmöglichkeiten. Die beiden Radikallösungen Seiler Hanspeter und Ruf gehen zu weit. Die Kann-Formulierung des Bundesrates ist geschickt gewählt. Wir können die Asylpolitik nur lösen, wenn wir die Verantwortung auf die Schultern aller verteilen. Der Bund hat seine Aufgaben zu übernehmen. Die Kantone haben ihrerseits die Möglichkeit, Gemeinden zu unterstützen. Sehr viele Gemeinden sind in der Lage, diese Unterkünfte tatsächlich selber zu tragen. Die Lösung des Bundesrates ist situationsgerecht. Sie hilft, Schwierigkeiten zu meistern, die irgendwo in Sackgassen hineinführen. Wählen Sie diesen klaren und eindeutigen Mittelweg. Lehnen Sie die Anträge Ruf und Seiler Hanspeter ab und stimmen Sie dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zu.

Bundespräsident Koller: Nach dem heute geltenden Recht kann der Bund den Kantonen und Gemeinden nur die Unterbringungskosten vergüten. Es hat sich nun aber klar gezeigt, dass das einerseits vor allem für kleine Gemeinden ein grosser Nachteil bei der Bereitstellung der nötigen Unterkünfte und andererseits eine für den Bund sehr kostspielige Lösung ist, weil der Bund ja - wie gesagt - schlussendlich doch für alle Kosten aufkommen muss. Weil nicht rechtzeitig geeignete Kollektivunterkünfte bereitgestellt werden konnten, kam es eben zu Unterbringungen in Hotels und anderen Orten, was für den Bund sehr kostenaufwendig war. Aus diesen beiden Gründen wollte der Bund den Kantonen und Gemeinden bewusst entgegenkommen und nun neu, neben der Vergütung der Kosten, auch die Möglichkeit der Finanzierung durch den Bund im Gesetz vorsehen. Herr Nationalrat Hösli, wir werden handeln. Aber wir möchten sachgerecht und flexibel handeln; deshalb diese Kann-Vorschrift. Es macht natürlich keinen Sinn, dass wir hier eine ganz rigide Bundeslösung vorsehen, selbst wo die

Bereitschaft der Gemeinden oder des Kantons bestände, eine Eigenfinanzierung vorzunehmen. Mit einer Muss-Vorschrift werden wir auch schwierige Probleme bei Kollektivunterkünften mit Mehrfachnutzungen erhalten, die gerade im Bereich der Asylunterkünfte möglich und sogar relativ häufig sind. All dies hat uns dazu bewogen, hier eine möglichst flexible Lösung vorzusehen. Selbstverständlich werden wir jene Gemeinden und Kantone, die das vom Bund wünschen, tatsächlich vorfinanzieren. Aber wir sollten die Kantone und Gemeinden nicht durch den Bund zwangsweise zu einem einzigen Finanzierungssystem anhalten. Gegenüber dem Antrag von Herrn Ruf möchte ich einfach noch einmal betonen, dass die jetzt vorgeschlagene Lösung für den Bund eindeutig kostengünstiger sein wird. Ich möchte Ihnen auch aus diesem Grund empfehlen, den Antrag von Herrn Ruf wie auch den Antrag von Herrn Seiler Hanspeter abzulehnen und mit der Mehrheit Ihrer Kommission dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung - Vote Eventuell -

A titre préliminaire Für den Antrag der Mehrheit 88 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 30 Stimmen Definitiv-Définitivement Für den Antrag der Mehrheit 122 Stimmen Für den Antrag Ruf 3 Stimmen Art. 21 Abs. 1 Antrag der Kommission Mehrheit verlängern. Eine dem Gesuchsteller erteilte Bewilligung zu einer vorläufigen unselbständigen Erwerbstätigkeit gibt keinen Anspruch auf Kinderzulagen für Kinder ohne Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz. Minderheit (Hess Peter, Bäumlín, Bürgi, Déglise, Dormann, Fankhauser, Günter, Hubacher, Leuenberger-Solothurn, Rechsteiner, Stocker) Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag Ruf Während des Asylverfahrens ist dem Gesuchsteller die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verboten. Antrag Lorefan Während der ersten sechs Monate Eventualantrag Nabholz (falls der Antrag der Minderheit angenommen wird) verlängern. Die Höhe der einem Asylbewerber aufgrund der Bewilligung zur vorläufigen unselbständigen Erwerbstätigkeit zustehenden Familienzulagen richtet sich für Kinder

Procédure d'asile. Modification 850 N 6 juin 1990 ohne Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz nach der Kaufkraft am Wohnort der Kinder. Art. 21 al. 1 Proposition de la commission Majorité trois mois. Quand elle est délivrée au requérant, l'autorisation d'exercer une activité lucrative dépendante à titre provisoire ne donne pas droit aux allocations familiales pour ses enfants non autorisés à résider en Suisse. Minorité (Hess Peter, Bäumlín, Bürgi, Déglise, Dormann, Fankhauser, Günter, Hubacher, Leuenberger-Soleure, Rechsteiner, Stocker) Adhérer au projet du Conseil fédéral Proposition Ruf Les requérants n'ont pas le droit d'exercer une occupation lucrative pendant la durée de la procédure d'asile. Proposition Loretan Dans les six premiers mois qui suivent.... Proposition subsidiaire Nabholz (si la proposition de la minorité est adoptée) prolonger l'interdiction de travail de trois mois. Le montant des allocations familiales versées au demandeur d'asile au vu du permis d'activité lucrative dépendante provisoire est fonction pour les enfants non autorisés à résider en Suisse du pouvoir d'achat au lieu de domicile desdits enfants. Hess Peter, Sprecher der Minderheit: Korrekterweise müsste zuerst die Begründung der Mehrheit erfolgen, damit Sie verstehen, warum ich einen Minderheitsantrag stelle. Es geht beim entsprechenden Absatz darum, dass die Mehrheit mit ihrem Zusatz inskünftig verhindern will, dass Asylbewerber, die eine vorläufige Arbeitsbewilligung erhalten, für Kinder, die sie nach ihrer Glaubhaftmachung im Ausland wohnhaft haben, Kinderzulagen beziehen können. Nun ist es offenbar vermehrt vorgekommen, dass Asylbewerber, die bei ihrer Erstbefragung noch keine Kinder gemeldet haben, in der Folge dann steigende Zahlen von Kindern angemeldet und für diese Kinder Kinderzulagen geltend gemacht und bezogen haben. Ein weiterer Umstand ist

zu vermerken: Wenn man solche Kinderzulagen mit der Kaufkraft im Herkunftsland vergleicht, kommen sie oft einem Monatslöhne gleich, so dass natürlich der Drang, diese Kinderzulagen zu erhalten, sehr gross ist. Die Mehrheit will nun verhindern, dass inskünftig Asylbewerber, die nur eine vorläufige Arbeitsbewilligung haben, Kinderzulagen beziehen können. Nun, was gibt es dazu zu sagen? Der Bund hat bisher nur im Bereich der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf Bundesebene eine Regelung über die Kinderzulagen zu treffen. Für alle übrigen Berufszweige liegt die Kompetenz zur Regelung der Kinderzulagen bei den Kantonen. Die Mehrheit - es ist eine knappe Mehrheit, nämlich nur mit dem Stichentscheid des Präsidenten - will, beschränkt auf Asylbewerber, in die Regelungskompetenz der Kantone eingreifen und von Bundesrechts wegen die Asylbewerber vom Anspruch auf Kinderzulagen für Kinder ohne Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz ausschliessen, zumindest solange ein Asylbewerber nur eine Bewilligung zu einer vorläufigen unselbständigen Tätigkeit besitzt. Ist es generell bedenklich, nur für eine einzige Ausländerkategorie einen Systembruch vorzunehmen, so gilt es weiter zu beachten, dass der Bund durch Sozialversicherungsabkommen mit verschiedenen Ländern auf Bundesebene gebunden ist. Da in diesen Abkommen aufgrund der schweizerischen Zugeständnisse Gegenrechtsvereinbarungen bestehen, können wir diese Verpflichtungen auch nicht einseitig aufkündigen. Diese Einschätzung der Rechtslage ist vom Bundesamt für Justiz in einem Gutachten vom 27. August 1986 erarbeitet worden. Das Bundesgericht hatte zusätzlich Gelegenheit, in einem Entscheid vom 22. Januar 1988 das Anliegen im Falle einer kantonalen Regelung einer näheren Prüfung zu unterziehen. Zur Zulässigkeit von einschränkenden Regelungen über den Anspruch auf Kinderzulagen machte es u. a. folgende Aussagen: Gesetzliche Ausnahmen von der Zulagenberechtigung sind auch im Lichte von Artikel 4 Bundesverfassung über die Rechtsgleichheit denkbar, also nicht a priori ausgeschlossen und verfassungswidrig. Es ist zulässig, für im Ausland wohnende Kinder generell oder auch ausländischen Mitarbeitern Zulagen nur nach besonderen Bestimmungen zu gewähren. Mehrere Kantone haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und den Anspruch von Ausländern auf Kinderzulagen für im Ausland wohnende Kinder abweichend von demjenigen für in der Schweiz wohnende Kinder geordnet. Denkbar wäre es schliesslich, in einer Kinderzulagenordnung Unterscheidungen nach dem fremdenpolizeilichen Status der Arbeitnehmer einzuführen. Mit Artikel 4 Absatz 1 BV nicht vereinbar hingegen ist es - so das Bundesgericht -, den Asylbewerbern als einziger Kategorie von Arbeitnehmern den Anspruch auf Kinderzulagen für ihre im Ausland wohnenden Kinder zu verweigern. Das Bundesgericht verkennt dabei nicht, dass es Asylbewerber geben kann, die sich missbräuchlich um Zulagen bewerben oder dass es mitunter schwierig sein mag, die Angaben der Gesuchsteller im Ausland verlässlich zu prüfen. Es dürfte aber - so das Bundesgericht - nicht schwieriger sein, entsprechende Angaben von Asylbewerbern abzuklären als diejenigen von Saisoniers oder Jahresaufenthaltern. Bei sachgemässer Auslegung der Erwägungen des Bundesgerichts ergibt sich, dass wir den aufgezeigten Missbräuchen beim Bezug von Kinderzulagen nicht tatenlos zusehen müssen. Während uns auf Bundesebene die Hände gebunden sind, haben die Kantone die Möglichkeit, das Problem anzugehen. So können sie z. B. die Höhen der Kinderzulagen entsprechend der Kaufkraft der Länder, in denen die Kinder wohnen, abstufen. Voraussetzung ist nur, dass eine solche Regelung für alle Ausländerkategorien gleichermassen getroffen wird, also sowohl für die Kinder von Asylbewerbern wie z. B. für die Kinder von Saisoniers und Jahresaufenthaltern. Aus diesen Überlegungen empfehle ich Ihnen, im Namen der

Minderheit, die ebenso stark ist wie die Mehrheit, Ablehnung des Antrages der Kommissionsmehrheit und Zustimmung zum Antrag der Minderheit, d. h. zur Fassung des Bundesrates. Loretan: Ich beantrage Ihnen, in Artikel 21 Absatz 1 das Verbot einer Erwerbstätigkeit von drei - wie der Bundesrat und die Kommission beantragen - auf sechs Monate festzusetzen. Wenn die Lage im Asylbereich mit nichts anderem als mit misslich umschrieben werden kann, so ist für diese Qualifikation vor allem die fatale Kombination von jahrelanger Verfahrensdauer mit guter Erwerbsgelegenheit verantwortlich. Mit dem Zauberwort «Ich verlange Asyl» verschaffen sich Leute aus aller Welt die Möglichkeit, sehr rasch für ihre Begriffe schöne Summen Geld zu verdienen und das Geld unbeschränkt in ihr Herkunftsland zu transferieren. Das muss ja unser Land für junge Leute aus armen Ländern unwiderstehlich machen! Nicht dass wir dem einzelnen die Chance, in die Schweiz zu kommen, nicht gönnen möchten. Es ist indessen wohl unvorstellbar, dass wir Jahr für Jahr zwischen 50 und 100 Prozent mehr arbeitssuchende Asylbewerber bzw. - zum überwiegenden Teil - Wirtschaftsflüchtlinge bei uns aufnehmen können. Wo und wie soll denn die Grenze gezogen werden? Soll für die Eintritts- und Arbeitswürdigkeit im «gelobten Land» völlige Willkür die Regel werden, wie das bereits heute zum Teil der Fall ist? Es gibt nur einen Weg: Das Asylverfahren darf inklusive Rechtsmittelweg höchstens sechs Monate dauern; während dieser Zeit muss ein generelles Erwerbs- und Erlösexportverbot, nicht ein Arbeitsverbot, gelten. Mein Antrag will die Zielsetzung des neuen Bundesbeschlusses verdeutlichen und verstärken. Es kann ja nicht primär einfach darum gehen, die Verfahrensdauer auf eine Zeit hinunterzudrücken, die sich im Guinness-Buch der Rekorde eintragen

6. Juni 1990 N 851 Asylverfahren. Aenderung Hesse. Das Ziel muss doch sein, die Zahl der Einreisewilligen zu senken. Dies gelingt aber nur dann, wenn wir die mittlere Verfahrensdauer und die Dauer des Erwerbsverbotes harmonisieren, letztere also von drei auf sechs Monate erhöhen, und dies von Bundes wegen, zwingend. Dies ist um so nötiger, als die meisten europäischen Länder die Asylbewerber einem strikten Arbeitsverbot unterworfen haben. Hier sind ausgerechnet wir eine attraktive Ausnahme. Die Folgen sind bekannt. Machen wir uns keine Illusionen: Auch wenn das, was die Räte nun beschliessen werden, wirklich greifen sollte, wird sich die mittlere Verfahrensdauer nicht unter sechs Monate hinunterdrücken lassen. Alles andere, was da behauptet wird, ist Augenwischerei! Eine kürzere Verfahrensdauer basiert auf völlig unrealistischen Annahmen. Man muss die Probleme eben von der praktischen Seite her sehen, wie dies kürzlich der Chef der Zürcher Fremdenpolizei, Jörg Gähwiler, in einem gestern sogar vom Herrn Bundespräsidenten zitierten «NZZ»-Artikel (vom 31. Mai 1990) getan hat. Herr Gähwiler meint, dass der neue Bundesbeschluss keine effektive Verfahrensbeschleunigung bewirken werde. Dazu kommt, dass riesige Pendenzenberge vorhanden sind, die endlich auch zu bearbeiten sind. Eine auf sechs Monate-entsprechend der künftigen mittleren Verfahrensdauer - angesetzte Dauer des Erwerbsverbotes werden auch die Schlepperorganisationen zur Kenntnis nehmen müssen; viele ihrer bedauernswerten Opfer werden sich dann überlegen, ob sie für die illegale Einreise 3000 bis 4000 Franken hinblättern wollen. In diesem Sinne hätte ein Beschluss gemäss meinem Antrag eine abschreckende Wirkung zur Folge. Ist es nicht so, dass der Bund am Ende seines Lateins sein wird, wenn sich der neue Bundesbeschluss wie die heute geltende Regelung als Flop erweisen würde? Mein Antrag will dieses Ende etwas hinausschieben. Ich höre natürlich den Einwand, unsere Wirtschaft könne und müsse diese Asylbewerber beschäftigen, das Kleingewerbe, die Hôtellerie, die Restaurants und der Tourismus seien auf die Asylbewerber angewiesen. Aber wir dürfen mit unserem Asylrecht

und mit der Asylpolitik keine Ausländerpolitik, keine Beschäftigungspolitik betreiben. Das ist hier mehrfach - gestern vor allem - unterstrichen worden. Mit dieser Meinung stehe ich beileibe nicht allein da. Es gibt auch namhafte Arbeitgebervertreter, die derselben Ansicht sind. Ich bin mir völlig im klaren darüber, dass anstelle der Erwerbsmöglichkeit mit praktisch freier Verfügung über den erzielten Erlös - wenn einmal die Fürsorgeleistungen zurückerstattet sind - eine andere Art Beschäftigung treten muss. Hier bieten sich die vom Bund unterstützten Beschäftigungsprogramme an, die natürlich wiederum primär von den Gemeinden organisiert werden müssen. Ich bin indessen der Meinung, dass Kantone und Gemeinden diese Zusatzbelastung im Interesse einer raschen und drastischen Verminderung des Zustroms an Asylbewerbern auf sich nehmen sollten. Es gibt viele Möglichkeiten, in Spitälern, in Altersheimen, in Wäldern, in Gemeindebauämtern usw. Ich bin überzeugt, dass die Gemeinden auch diese Aufgaben lösen können. Sie wissen, ich bin ja selber Vorsteher einer Gemeinde, und dies in einem Bezirk, der gesamtschweizerisch von sich reden gemacht hat wegen seiner Nachbargemeinde Brittnau, die während Monaten gegen die missliche Asylpolitik des Bundes demonstriert hat. Ich hatte ein gewisses Verständnis dafür; ich gebe das gerne zu. In diesem Zusammenhang liegt der Antrag der Minderheit II für einen neuen Absatz 1 bis in diesem Artikel, gemäss Fahne vertreten von meinem Kollegen Reinhard Müller aus demselben Bezirk Zofingen, «goldrichtig». Ohne diese flankierende Massnahme ist eine sechsmonatige Dauer des Verbots, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt. Niemand will - das ist klar -, dass Asylbewerber mit Herumlungen die Zeit totschlagen müssen. Diese Art, die Zeit herzubringen, ist auch für die Asylbewerber sehr unsympathisch. Ich ersuche Sie, sowohl meinem Antrag zu Absatz 1 als auch demjenigen der Minderheit II (Müller-Wiliberg) für einen neuen Absatz Ibis zuzustimmen. Für mich sind diese beiden neu vorgeschlagenen Bestimmungen von zentraler Bedeutung, damit das neue Recht greifen kann. Hüten wir uns vor der illusionären Meinung, die Situation habe sich stimmungsmässig verbessert, allein schon wegen der Tatsache, dass der Bundesrat dem Parlament endlich einen dringlichen Bundesbeschluss vorgelegt hat. Das stimmt nicht. Auf jeden Fall ist die Stimmung in meinem Kanton nach wie vor schlecht. Der Regierungsrat des Kantons Aargau schreibt denn auch den aargauischen Mitgliedern der Bundesversammlung am 22. Mai: «Die Lage im Asylbereich ist nach wie vor äusserst angespannt », um dann fortzufahren: « die Bereitschaft, zusätzliche Asylbewerber aufzunehmen, ist in vielen Gemeinden immer kleiner.» Das kann ich Ihnen bestätigen, aus meiner beruflichen Erfahrung. Die Aargauer Regierung ersucht ihre Bundesparlamentarier, sich dafür einzusetzen, dass die vorgeschlagene Revision ohne Einschränkung zum Beschluss erhoben wird. Ich möchte noch ein Mehreres tun; stimmen Sie deshalb meinem Antrag zu. Ruf: Ich kann mich relativ kurz fassen. Die Schweizer Demokraten/Nationale Aktion beantragen Ihnen, wie schon bei früherer Gelegenheit, den Gesuchstellern während des gesamten Asylverfahrens die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bieten. Die Gründe liegen auf der Hand und sind weitgehend soeben von Kollega Loretan genannt worden. In Kurzform: Die Umgehung der Fremdarbeiterbeschränkungen wird dadurch verunmöglicht; die Attraktivität der Schweiz, die Werbewirkung auf weitere Wirtschaftsasylanten aus aller Welt sinkt drastisch; es kann die missbräuchliche Verwendung der Löhne verhindert werden - Stichworte: Finanzierung des Familiennachzugs oder politischer Organisationen wie der PKK. Ich habe auch im Hinblick auf den nun vorliegenden Antrag den Fall PKK vorhin derart ausführlich dargelegt. Während des Asylverfahrens sind nach unserer Auffassung die Gesuchsteller im

Sinne des Antrags Müller-Wiliberg für einen neuen Absatz 1 bis zur Deckung der von ihnen verursachten Kosten für gemeinnützige Arbeiten beizuziehen, wofür es nun wirklich genügend Möglichkeiten gibt - beispielsweise die Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen usw. Der Vorschlag des Bundesrates, so gut er in der Tendenz gemeint ist, geht am Ziel vorbei, weil das befristete Arbeitsverbot erfahrungsgemäss für die Erledigung der mehrstufigen, mehrinstanzlichen Verfahren zeitlich nicht ausreichen wird. Hierzu ein Zitat unseres Kollegen Heinz Allenspach aus der «Schweizerzeit» vom 16. März 1990: «Der Bundesrat schlägt einen zögernden und zu kleinen Schritt in die richtige Richtung vor. Das Ziel, längstens innert drei Monaten Asylgesuche abschliessend zu entscheiden, ist verwässert worden. Das generelle Arbeitsverbot soll nur in Ausnahmefällen auf sechs Monate verlängert werden können. Damit wird die Attraktivität des Asyllandes Schweiz nicht gebrochen.» Sie haben vielleicht gelesen, dass sich auch der Schweizerische Gewerbeverband in seiner Vernehmlassung für ein totales Arbeitsverbot ausgesprochen hat. Auf die Lage in den übrigen europäischen Ländern - in den meisten jedenfalls, die entsprechende Regelungen kennen - hat Kollege Loretan hingewiesen. Bedenken Sie: Bei einem totalen Arbeitsverbot stellt sich dann auch das Kinderzulagenproblem automatisch nicht. Wir können uns diesen Entscheidung und die entsprechende Diskussion darüber ersparen, wenn Sie unserem Antrag zustimmen. Frau Nabholz: Ich stelle Ihnen einen Eventualantrag für den Fall, dass der Minderheitsantrag Hess durchdringen sollte. Zunächst was die Kompetenz des Bundes zu einer gesamtschweizerischen Regelung betrifft: Hier möchte ich auf Artikel 34quinquies Absatz 2 der Verfassung hinweisen: «Der Bund ist zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen befugt.» Es ist also kein Bruch mit der Verfassung, wenn nun in einem bestimmten Bereich, eben bezüglich Asylbewerbern, der Bund von dieser Kompetenz Gebrauch macht.

Procédure d'asile. Modification 852 N 6 juin 1990 Ich rufe Ihnen auch in Erinnerung, welches der Zweck der Kinderzulagen ist. Wir haben zu diesem Gebiet eine umfangreiche bundesgerichtliche Rechtsprechung. Die konstante Praxis dazu besagt, dass die Kinderzulage kein Lohnbestandteil ist, sondern eine öffentliche Leistung mit sozialem Charakter. Ihr Zweck besteht denn auch ganz klar darin, die erhöhten Lebenshaltungskosten, die durch Kinder entstehen, mittragen zu helfen. Damit will man der vermehrten finanziellen Belastung der Arbeitnehmer durch Kinder zumindest teilweise Rechnung tragen. Nun haben in den letzten Jahren verschiedene Kantone Ueberlegungen angestellt, wie man differenzierte Lösungen für ausländische Arbeitnehmer treffen könnte - differenziert zwischen Arbeitnehmern, die einen normalen fremdenpolizeilichen Status haben, wie etwa die Saisoniers, und den erwerbstätigen Asylbewerbern. Das Bundesamt für Justiz hat im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten in den Kantonen schon vor ein paar Jahren ein Gutachten erstellt und veröffentlicht. Darin ist dargelegt, dass die Differenzierung in der Höhe der Zulage nach Lebenshaltungskosten im Aufenthaltsland der Kinder verfassungsrechtlich haltbar sei. Auch innerschweizerisch - das wissen Sie - kennen wir durchaus abgestufte und differenzierte Lösungen. Es werden also auch schweizerische Arbeitnehmer unterschiedlich behandelt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang auch an das Bundesgesetz vom 22. Juli 1952 über Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern. Hier wird nach Einkommen differenziert. Es wird auch dahingehend differenziert, ob es sich um Bergbauern oder um Talbauern handelt; niemand käme auf die Idee, davon zu sprechen, damit sei der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt oder eine derartige Lösung sei

gar willkürlich. Auch in diesem Zusammenhang - verzeihen Sie die Juristerei, die hier betrieben wird, aber sie ist eben nötig - muss auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes verwiesen werden. Zu Artikel 4 Absatz 1 lautet die konstante Praxis, dass die Rechtsgleichheit nur dann verletzt wird, wenn ein Erlass rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich ist, wenn sich die ungleiche Behandlung nicht auf ernsthafte und sachliche Gründe zu stützen vermag. Gestützt auf diese Praxis, hat eine ganze Anzahl von Kantonen den Anspruch von Ausländern auf Kinderzulagen für im Ausland wohnende Kinder abweichend von demjenigen für in der Schweiz wohnende Kinder geordnet. Das Bundesgericht führt dazu wörtlich aus: «Die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse kann dies durchaus rechtfertigen.» Fazit also: «Es ist keineswegs zum vornherein mit Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung unvereinbar, wenn in einer Kinderzulagenordnung Unterscheidungen nach dem fremdenpolizeilichen Status der Arbeitnehmer eingeführt werden.» So ebenfalls wörtlich der Bundesgerichtsentscheid, den Kollege Hess hier zitiert hat. Die Frage, ob Differenzierungen in der Höhe der Kinderzulagen verfassungsrechtlich haltbar seien, muss deshalb bejaht werden. Es kann dafür sachliche Gründe geben. Wenn wir zum Grundgedanken der Kinderzulagen zurückkommen, dass sich die Höhe nach der Belastung, die ein Kind für die jeweilige Familie bedeutet, richten soll, muss die Möglichkeit bejaht werden, dass für Kinder, die in Ländern verblieben sind, wo eben ein Schweizerfranken ein Mehrfaches wert ist als bei uns, differenzierte Lösungen nach der Kaufkraft der Kinderzulagen getroffen werden. Es scheint, dass auch die CVP-Fraktion nach den Ausführungen ihres Sprechers, Kollege Hess, einer solchen Lösung gewogen ist. Ich bitte Sie daher, diesem Antrag zuzustimmen.

M. Gros: Je m'exprime au sujet de la proposition de minorité de M. Hess. Je crois qu'à ce stade de nos débats, il convient de se poser à nouveau la question de savoir pour qui et pourquoi nous légiférons. Redescendons sur terre au lieu de nous perdre dans des nuées idéologiques. Dans cette loi, nous avons voulu séparer nettement la politique d'asile de la politique d'immigration. Pour réussir cette séparation, il faut limiter le pouvoir attractif de notre pays. Dans ce but, nous avons accepté d'inscrire, à l'alinéa premier, de l'article 21 l'interdiction de travail pour trois, voire six mois. La majorité de la commission ne vous propose rien d'autre que de continuer dans cette voie. Les allocations familiales distribuées généreusement par nos cantons sont un facteur d'attractivité non négligeable. Leur montant constitue une somme énorme selon la provenance du requérant et leur justification est pratiquement impossible à contrôler. C'est l'évidence même qu'il faut supprimer cette attribution d'allocations familiales en faveur des enfants de requérants d'asile non autorisés à résider en Suisse. Pour qui légiférons-nous? Pour des requérants d'asile qui ont donc en principe fui leur pays parce qu'ils y étaient poursuivis pour leurs idées, parce qu'ils y étaient peut-être emprisonnés, voire torturés. En arrivant dans notre pays, ils échappent à leurs tortionnaires. Quel tort pensez-vous faire à ces gens en les privant, seulement pendant la durée de l'enquête, d'allocations familiales auxquelles ils ne s'attendaient pas? C'est l'abri que nous pouvons lui offrir qui constitue pour le requérant la priorité des priorités dans sa quête de liberté. Les allocations familiales ne sont aptes à satisfaire que ceux qui recherchent en Suisse une meilleure situation financière. Si - et je m'empresse de le dire - il n'y a rien de blâmable à venir chercher dans notre pays le moyen de sortir de la misère, je rappelle que nous ne légiférons pas aujourd'hui à ce sujet. On évoque aussi un problème juridique lié à de récentes décisions du Tribunal fédéral cassant des règlements cantonaux visant à supprimer les allocations familiales destinées aux enfants de requérants. C'est nous qui élaborons les lois, ce n'est pas le Tribunal fédéral. C'est nous qui sommes seuls

aptes à juger de la constitutionnalité des lois que nous votons. Les juges de Lausanne sont élus pour analyser les lois, nous le sommes pour analyser une situation politique et en tirer les conclusions, le cas échéant par la voie législative. La séparation des pouvoirs ne date pas d'aujourd'hui, mais il est bon parfois de se remettre en mémoire ces principes qui sont la base de toute démocratie moderne. Quelle analyse pouvons-nous faire? Le montant des allocations familiales attire un nombre non négligeable de requérants économiques. Les déclarations des requérants au sujet du nombre d'enfants qu'ils ont laissés clans leur pays sont incontrôlables. L'attribution des allocations constitue dès lors une inégalité de traitement vis-à-vis de nos concitoyens et des étrangers au bénéfice d'un permis de séjour dont les certificats de naissance des enfants s'obtiennent facilement. C'est bien ici, à l'occasion d'un arrêté fédéral urgent, c'est-à-dire fondé sur une situation politique donnée, que l'on peut corriger un système qui ne donne pas satisfaction. Le groupe libéral vous demande donc de soutenir la proposition de la majorité de la commission. Nussbaumer: Ich spreche zum Antrag Loretan, den ich ablehne. Herr Loretan will mit seinem Antrag den 1986 gutgeheissenen Absatz 2 dieses Artikels 21 unterlaufen. Sie finden diesen geltenden Gesetzestext auf der Fahne. Generelle Arbeitsverbote dürfen danach von den kantonalen Behörden höchstens für die ersten drei Monate nach Einreichung des Asylgesuches erlassen werden. Natürlich beschränkt sich Herr Loretan auf Absatz 1 und will da individuell zum gleichen Ziel gelangen, diesen Absatz 2 auszuschalten. Ich möchte an die Situation erinnern, wie sie sich vor der zweiten Asylgesetzrevision 1986 präsentierte. Damals standen auf Plätzen und Bahnhöfen Asylsuchende als Müssiggänger zum grossen Aergernis der Bevölkerung herum, und dieser Müssiggang förderte dann auch den Fremdenhass in unserem Land. Mit der Einführung dieses Artikels 21 Absatz 2 verbesserte sich die Situation schlagartig. Das Recht auf Arbeit kann nach der Lösung des Bundesrates für drei Monate unterbunden werden; das ist richtig. Man kann auch für abgewiesene Gesuche dasselbe auf sechs Monate verlängern. Längerdauernde Arbeitsverbote verstossen nach meinem Rechtsempfinden gegen die Menschenrechte. Was würden Sie, Herr Loretan, oder was würde ich selber tun, wenn man uns ein Arbeitsverbot von sechs Monaten auferlegen würde? Wir kämen uns ir-

6. Juni 1990 N 853 Asylverfahren. Aenderung gendwie als Verurteilte vor. So kann man die Probleme nicht lösen. Wenn Herr Kollege Loretan sagt, es sei unmöglich, die Behandlungsfristen so zu verkürzen, kapituliert er von vornherein, und wenn es sich so abwickelte, wie er sich das vorstellt, wird es bald eine vierte Gesetzesrevision geben. Herr Loretan will dieses zu befürwortende Arbeitsverbot von drei Monaten auf sechs Monate verlängern. Dann wären wir beim alten Zustand. Wir dürfen nichts tun, was in diesem Land den Fremdenhass fördern würde. Ich ergänze, dass ich für den Antrag der Minderheit II nach Absatz Ibis dieses Artikels stimmen werde. Ich bitte Sie, den Antrag Loretan abzulehnen. M. Segond: A l'origine, les dispositions en matière d'allocations familiales ont été établies dans le cadre intérieur, cantonal et suisse. Par la suite, l'internationalisation du système par le versement de prestations au-delà des frontières a posé de nombreux problèmes de contrôle, d'indexation, de taux de change et de pouvoir d'achat. Ces problèmes sont rencontrés quotidiennement par les caisses des professions qui emploient de nombreux travailleurs étrangers. Ils sont particulièrement évidents dans le cas d'un requérant d'asile. Une allocation familiale en Suisse - d'un montant de 100,120,150 francs - a un pouvoir d'achat multiplié par 10,20 ou 30 en Anatolie, au Zaïre ou au Sri Lanka. D'ailleurs, les requérants le savent bien. Lorsqu'ils arrivent, beaucoup d'entre eux s'annoncent comme célibataires mais deviennent, peu après leur passage au centre

d'enregistrement, père d'une nombreuse famille lorsqu'ils découvrent que le montant des allocations familiales versées pour un enfant correspond chez eux, dans leur pays d'origine, à un fort pouvoir d'achat. Le montant des allocations familiales est un élément attractif important de notre pays. Il est donc nécessaire que le législateur fédéral, et non le Tribunal fédéral, délimite nettement le droit aux allocations familiales des requérants d'asile. La majorité de la commission le fait clairement: la disposition qu'elle propose s'inscrit dans la logique de l'arrêté fédéral urgent. Si l'on arrive à décider en six mois, si l'on interdit de travailler pendant les trois premiers mois, pourquoi vouloir pour les trois derniers mois seulement servir des allocations familiales? Quant à l'égalité de traitement, qui a été évoquée à cette tribune et en commission, elle n'est pas, à mon point de vue, touchée: elle ne consiste pas à traiter Suisses et étrangers de la même manière mais à traiter également des personnes placées dans des situations identiques. Deux étrangers au bénéfice d'un permis d'établissement doivent être traités de la même manière. Deux requérants d'asile doivent l'être de même. Mais un étranger au bénéfice d'un permis d'établissement et un requérant d'asile n'ont pas à l'être nécessairement. La proposition de la majorité de la commission n'est donc pas contraire à l'égalité de traitement: je vous invite à l'accepter.

Frau Dormann: Ich spreche zuerst zu den Kinderzulagen. Ich habe ein wenig Verständnis für das Anliegen der Mehrheit, kann aber dem gestellten Zusatz, die Kinderzulagen nur jenen Asylbewerbern auszubezahlen, die ihre Kinder in der Schweiz haben, nicht zustimmen. Irgendwie spüre ich hinter dieser Absicht ein emotionales Empfinden gegen Asylbewerberfamilien und sogar etwas allzu kleinbürgerliches Denken. Wie schon gesagt worden ist, verträgt sich die Absicht der Mehrheit nicht mit Artikel 4 unserer Bundesverfassung. Zudem würden internationale Abkommen, zum Beispiel mit der Türkei, verletzt. Wir können und dürfen keine Unterschiede zwischen den Ausländern machen, die rechtlich geregelten Wohnsitz oder Aufenthalt haben und arbeiten dürfen, und jenen, die ein Asylrecht verlangen. Immerhin sehe ich unter vielen Gastarbeitern und Asylbewerbern keinen Unterschied in ihrer Absicht, in der Schweiz leben zu können. Für mich sind auch rechtlich geregelte Gastarbeiter sogenannte «Wirtschaftsflüchtlinge», um ein schlechtes Wort zu gebrauchen. Alle ausländischen Arbeitnehmer, ob Aufenthaltler, Saisonniers oder Asylbewerber, bezahlen ab dem ersten Tag ihrer Arbeitsverhältnisse AHV- und IV-Beiträge, wie die Schweizer auch. Alle ausländischen Arbeitnehmer - auch die Asylbewerber - bezahlen Steuern, wie die Schweizer auch. Weshalb sollen sie nicht die gleichen Rechte haben, wenn sie auch die gleichen Pflichten übernehmen müssen?

Noch ein Wort zum Antrag von Herrn Loretan: In einer Zeit, in der gewisse Gewerbebranche in der Schweiz von der Schliessung wegen mangelnder Arbeitskräfte bedroht sind - ich denke an das Gastgewerbe -, versteht das Volk das Arbeitsverbot für Flüchtlinge schlecht, erst recht nicht eine Ausdehnung auf sechs Monate. Dazu kommen die grösseren Betreuungs- und Fürsorgeaufgaben sowie die vermehrten Kosten. Ich weiss nicht, ob ein Arbeitsverbot von sechs Monaten nicht auch kontraproduktiv sein könnte, indem vermehrt Ausländer animiert werden, in die Schweiz zu kommen, wenn sich dort während sechs Monaten garantiert gratis leben lässt. Ich bitte Sie, den Antrag Loretan abzulehnen.

Frau Fankhauser: Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit zu unterstützen und die Anträge der Mehrheit und den Eventualantrag von Frau Nabholz abzulehnen. Wir haben bilaterale Abkommen. Diese sind unverletzlich, sie gehen vor, z. B. mit der Türkei und mit Jugoslawien. Das würde heissen, falls Sie die Anträge Nabholz oder der Mehrheit übernehmen, dass die Asylbewerber, die in landwirtschaftlichen Betrieben eingestellt sind und von dort ihre Löhne bekommen, tatsächlich nach Abkommen die vollen Kinderzu-

lagen hätten und die anderen nicht. Also eine neue Rechtsun- gleichheit, die den Zweck gar nicht erfüllen könnte, den Sie anstreben. Ich möchte noch wegen dieser «justification impossible», die mehrmals angeführt wurde, dieses Nachweises der tatsächli- chen Existenz der Kinder, sagen, dass es offenbar bei den Ausgleichskassen bekannt ist, dass es nicht immer einfach ist, die Kinder nachzuweisen. Aber das ist keineswegs eine aus- schliessliche Problematik der Asylbewerberinnen und Asylbe- werber. Das ist etwas, was uns im ganzen Bereich der auslän- dischen Arbeitnehmer beschäftigt. Dazu nur soviel: Am 21. Februar dieses Jahres wurde ein Ab- kommen mit der Türkei zum Schutz und zur Förderung von In- vestitionen vereinbart, also Markt und Profit werden damit ge- schützt. In diesem Fall zweifelt offenbar niemand, dass Ab- kommen und Verträge ihre Gültigkeit haben, dass nachweis- lich alles seine Ordnung hat. Warum sollten Papiere, die die Existenz von Kindern belegen, weniger glaubwürdig sein als diese Papiere? Noch eine Bemerkung zum Wert dieser Kinderzulagen. Am Schluss dieser Debatte werden wir ein Postulat der Kommis- sion für mehr Entwicklungshilfe an Ort und Stelle überweisen, um die Fluchtgründe zu verhindern. Ich frage Sie jetzt, was besser ist: Sollen wir Geld nur über die üblichen Kanäle der Wirtschaftsförderung zufließen lassen? Können wir nicht ak- zeptieren, dass ein ganz kleiner Teil der Entwicklungshilfe oder der Entwicklungszusammenarbeit über Kanäle der inner- familiären Solidarität funktionieren könnte? Oder ziehen Sie etwa IWF-Beiträge vor? Ich denke, dass diese kleine, ganz kleine Form der Solidarität, die so funktioniert, durchaus ak- zeptiert werden kann. Das neben den vorher sehr gut erläuter- ten Ausführungen von Herrn Hess, die ich voll bestätigen kann. M. Ducret, rapporteur: La loi actuelle sur l'asile fixe en son arti- cle 21, alinéas premier et 2, qu'une autorisation d'exercer une activité lucrative dépendante peut être délivrée aux requérants à titre provisoire. Les cantons ont toutefois la possibilité de décréter des interdictions générales de travail pendant les trois premiers mois qui suivent le dépôt de la demande. Or, le Conseil fédéral propose dans son projet de généraliser l'inter- diction de travail pendant les trois premiers mois de la procé- dure, faculté étant alors laissée aux cantons d'étendre cette interdiction à six mois si une décision négative a été prise en première instance dans les trois premiers mois. Au travers de cette disposition, il s'agit, on l'aura compris, de diminuer l'attractivité de notre pays et de dissuader, autant que faire se peut, les étrangers à la recherche de travail et qui sont issus de pays de recrutement non traditionnels, d'abuser de la procédure d'asile dans le seul but d'exercer une activité

Procédure d'asile. Modification 854 N 6 juin 1990 lucrative, même temporaire, en Suisse. Bien que cette propo- sition ait été généralement bien accueillie lors de la procédure de consultation, nombreux sont ceux, il faut bien l'admettre, qui doutent de l'opportunité d'une telle réglementation et qui considèrent que dans la période de crise de l'emploi que tra- verse la Suisse actuellement, il serait particulièrement fâcheux de se priver d'une main-d'oeuvre qui est sur place et qui ne demande pas mieux que de travailler; ce à quoi rétorquent une nouvelle fois certains de leurs contradicteurs que le marché du travail ne doit pas être mêlé à la politique d'asile et qu'il serait inacceptable que les requérants soient utilisés comme une soupape de sécurité pour pallier un déficit momentané de main-d'oeuvre dans certains secteurs de notre économie. Il faut savoir ce que l'on veut. Si l'on veut chercher à diminuer l'attractivité de notre pays, il faut que les requérants d'asile soient soumis à un certain nombre de contraintes. Bien sûr, la population ne comprend pas que certains de ces requérants vivent dans la rue et soient entretenus par l'assistance. Mais il faut, je crois, faut tenir compte des modifications que nous avons déjà décidé d'apporter à la loi. Je l'ai déjà dit hier, 75 pour cent des cas de requérants d'asile seront traités par

application des articles 16 et 16a de la loi, et soit l'entrée en matière sur leur demande sera refusée, ce qui ne devrait prendre au maximum que six semaines selon la loi, soit leur demande sera rejetée sans autre mesure d'instruction, cela dans un délai de dix jours. Ainsi, dans la grande majorité des cas, le dossier du requérant sera traité, sous réserve de recours, dans un délai qui ne devrait pas excéder un mois et demi à deux mois. Dès lors, pourquoi suivre la proposition de M. Loretan qui suggère d'allonger le délai d'interdiction de travail de trois à six mois? Pourquoi suivre la proposition de M. Ruf qui, lui, veut empêcher les requérants d'asile de travailler tant qu'ils n'ont pas été considérés définitivement comme réfugiés? La commission s'est penchée sur cette question. Elle n'a pas remis en cause le texte du Conseil fédéral. Elle n'a pas eu à se prononcer sur les propositions Loretan et Ruf, mais je crois pouvoir dire, en son nom, qu'il convient de les rejeter. S'agissant de la question des allocations familiales, et puisque M. Hess a fait allusion au fait qu'en ma qualité de président j'avais fait pencher la balance en faveur de cette proposition, qu'il me soit permis d'apporter un certain nombre de précisions. La disposition présentée par la majorité ne vise que les enfants des requérants d'asile en cours de procédure. Ceux-ci, dont 98 pour cent entrent illégalement en Suisse, s'annoncent le plus souvent comme célibataires à leur arrivée dans notre pays. Tout soudain et très fréquemment, on les retrouve pères d'une nombreuse progéniture lorsqu'ils apprennent que le montant des allocations familiales versées pour un enfant correspond chez eux à un fort pouvoir d'achat. Ainsi, cent francs par mois par enfant correspond en gros à un mois de salaire moyen pour un ouvrier turc. Il est évident que ces allocations familiales ajoutent à l'attrait de la Suisse, qui tient premièrement à la longueur de la procédure et en second lieu à la qualité des prestations sociales et d'assistance qui sont versées, telles les allocations familiales. Contrairement au Tribunal fédéral dont on a rappelé qu'il avait pris une décision il y a quelques mois à ce sujet, la majorité de la commission pense que ces prestations peuvent être déterminantes pour le choix du pays dans lequel le requérant d'asile va déposer sa requête. En la matière, le bouche à oreille fonctionne parfaitement. Pour prendre un exemple parmi cent, n'a-t-on pas vu, il y a quelque temps, un ressortissant turc déjà reconnu, réfugié en France, déposer une demande d'asile en Suisse sous un autre nom, pour des raisons économiques et pour bénéficier de meilleures prestations sociales! Logiquement, il n'est pas incohérent de vouloir tout à la fois accélérer la procédure et diminuer, par des dispositions parfaitement adéquates, ces facteurs secondaires mais cumulatifs d'attrait. Est-il vraiment déraisonnable et insoutenable de procéder à une distinction parmi les étrangers, entre ceux qui sont au bénéfice d'une autorisation de séjour au titre du droit ordinaire sur les étrangers, et les requérants d'asile qui ne bénéficient d'une autorisation de travail qu'à titre précaire et exceptionnel dans le cadre d'une *lex specialis*? Qu'il soit tout d'abord clair que la disposition proposée ne vise pas les enfants des réfugiés, c'est-à-dire des requérants d'asile à qui la Suisse a reconnu la qualité de réfugiés. Si ceux-ci bénéficient d'une possibilité légale de regroupement familial, il se peut toutefois qu'ils ne désirent pas ou ne puissent pas faire venir leurs enfants restés dans leur pays. Ils continueront, comme par le passé, à bénéficier d'allocations familiales pour ces enfants. D'ailleurs, le statut des réfugiés est régi par la législation visant les étrangers en général; ils sont autorisés, par l'article 24 de la loi sur l'asile, à exercer une activité lucrative dépendante et à changer de place et de profession sans égard à la situation du marché du travail. La loi sur l'asile renvoyant en l'espèce à la loi sur le séjour et l'établissement des étrangers, il est donc normal que les réfugiés reconnus soient traités comme les autres étrangers. Maintenant, si l'on compare les requérants d'asile et les salariés pareillement

en situation d'avoir des enfants à l'étranger, n'étant pas autorisés à résider en Suisse, on observe que les saisonniers entrent légalement dans notre pays, pourvus d'un contrat de travail et d'une autorisation de séjour, certes temporaire mais prévue par notre législation ordinaire sur les étrangers. Pour leur part, les requérants d'asile, qui n'ont pas cette possibilité de venir travailler légalement en Suisse, entrent à 98 pour cent illégalement dans le pays, dont 80 pour cent dans le seul but de trouver un gagne-pain, ce qui est certainement honorable en soi mais constitue un contournement de la loi sur le séjour et l'établissement des étrangers par un recours abusif au droit d'asile. Ainsi, comme cela a déjà été souligné, l'autorisation de travail qu'ils reçoivent dans le cadre de la loi sur l'asile est en quelque sorte un substitut aux obligations d'assistance des cantons. La nature de cette autorisation de travail est ainsi fondamentalement différente de celle tirée de la loi sur le séjour et l'établissement des étrangers par le saisonnier, et juridiquement plus précaire. Je m'adresse maintenant et tout particulièrement aux représentants du Parti socialiste et à mes collègues du Parti démocrate-chrétien. Par le contournement de la loi sur le séjour et l'établissement des étrangers au moyen d'une requête d'asile, le requérant obtient aujourd'hui, défait, un statut beaucoup plus favorable que le saisonnier. Il ne connaît pas d'interruption saisonnière annuelle. Il peut obtenir une assistance financière appréciable. S'il fait venir ses enfants illégalement, aucune sanction ne sera prise et ceux-ci pourront vivre officiellement en Suisse, tandis que les enfants de saisonniers devront vivre clandestinement pour échapper à la sanction de l'expulsion. En dernier lieu et avec un peu de chance et de judiciaires procédés dilatoires, il obtiendra un permis de séjour après quatre ans, conformément à la possibilité accordée aux cantons par l'article 17, alinéa 2, que nous venons d'accepter. Ainsi, il ne paraît pas déraisonnable de faire une distinction entre les saisonniers qui travaillent dans notre pays dans le cadre de la loi ordinaire après y être venus légalement et qui ont droit aux allocations familiales pour leurs enfants restés à l'étranger et les requérants d'asile qui sont autorisés à exercer une activité lucrative provisoire en vertu de la loi sur l'asile, dans l'attente de la décision sur leur demande d'asile qui ne donnerait plus droit aux dites allocations. J'en ai bientôt terminé. Il est pour le moins curieux de considérer que l'article 4 de la constitution permet d'étendre l'interdiction faite aux requérants d'asile d'exercer une activité lucrative, comme l'arrêté urgent se prépare à le faire, voire permettrait de leur interdire toute activité lucrative jusqu'à droit définitif connu sur leur demande, alors qu'il ne permettrait pas de prévoir qu'une autorisation de travail donnée à titre provisoire et d'exception ne donne pas droit aux allocations familiales. «Qui peut le plus, peut le moins». S'il paraît opportun, parmi d'autres mesures visant à diminuer l'attractivité particulièrement forte qu'exerce notre pays sur les requérants d'asile, de supprimer le droit aux allocations familiales pour les enfants restés à l'étranger, faut-il vraiment passer par la suppression de toute autorisation de travail? L'existence de ces enfants n'est d'ailleurs pas prouvée et nullement prouvable, tant les

6. Juni 1990 N 855 Asylverfahren. Aenderung faux documents abondent. Demander aux consulats et aux ambassades d'authentifier ces documents pour les requérants d'asile qui risquent d'être persécutés et recherchés pourrait se révéler dangereux pour ces derniers et ne serait pas forcément probant, tant un pays comme la Turquie, par exemple, est avide de faire rentrer des devises. Enfin, ne serait-il pas paradoxal de voir le législateur fédéral s'interdire d'introduire une distinction en matière d'allocations familiales entre requérants d'asile et saisonniers parce que le Tribunal fédéral, dans un cas d'espèce, l'a jugé contraire à l'article 4 de la constitution, selon sa propre interprétation et selon le droit existant, cependant que l'on accepte, et que l'on juge donc implicitement conforme à l'article 4, que le

Conseil fédéral procède dans une ordonnance aune distinction inexis- tante dans la Constitution fédérale et dans la loi sur le séjour et rétablissement des étrangers entre pays de recrutement tradi- tionnels et les autres? N'est-ce pas justement ces distinctions qui poussent bien des Turcs et des requérants d'asile à dépo- ser des demandes? La réalité est que l'oeuvre interprétative de l'article 4 de la constitution n'est pas le fait exclusif du Tribunal fédéral mais d'auteurs divers, dont l'Assemblée fédérale et le Tribunal fédéral, qui sont placés sur un pied d'égalité quant à leur capa- cité d'interpréter la constitution. En conséquence, l'Assem- blée fédérale me semble pouvoir valablement estimer, pour des questions d'opportunité politique, qu'il est conforme à l'ar- ticle 4 de traiter différemment en matière d'allocations familia- les les requérants des étrangers admis à séjourner en Suisse, en vertu de la loi sur le séjour et l'établissement des étrangers, sans qu'elle soit liée à une interprétation du Tribunal fédéral, que l'on a tendance à généraliser alors qu'elle se rapporte à une situation bien particulière. D'ailleurs, si l'on veut utiliser un argument peut-être un peu spécieux, on peut dire que la preuve que l'Assemblée fédérale n'est nullement liée à cette interprétation du Tribunal fédéral est que la manière dont elle comprend le principe d'égalité n'est sujette à aucune censure du Tribunal fédéral, selon l'article 113, alinéa 3 de la constitu- tion. En définitive, il me paraît que la disposition proposée est co- hérente, propre à réaliser son objectif et raisonnable parce que justifiée. Elle est ainsi juridiquement conforme à l'article 4 de la constitution ainsi qu'au traité du professeur Aubert, page 1785 ss.

Juridiquement, rien ne s'oppose donc à ce que cette disposition soit inscrite dans la loi et c'est la raison pour laquelle, en mon nom personnel mais également au nom de la majorité de la commission, je vous propose de soutenir la pro- position de la majorité. Mühlemann, Berichterstatter: Wir haben in Artikel 21 drei strit- tige Fragen. Es geht einmal um das sogenannte Arbeitsverbot, dann um diese Kinderzulagen, und dann gibt es ein drittes Problem, worüber wir noch nicht gesprochen haben: das ist die gemeinnützige Arbeit, vielleicht könnte man auch sagen, diese Art Zwangsarbeit. Zum Arbeitsverbot. Sie haben hier einen Vorschlag von Herrn Ruf, der ein generelles Arbeitsverbot will, einen Vorschlag von Herrn Loretan, der das Arbeitsverbot auf sechs Monate aus- dehnen möchte, und den Vorschlag des Bundesrates und der Kommission mit einem dreimonatigen Arbeitsverbot. Sie können das drehen, wie Sie wollen. Wir stecken auch hier in einem Dilemma. Je mehr Arbeitsverbote Sie verfügen, je län- ger diese Arbeitsverbote gelten, desto mehr setzen Sie auf Ab- haltemassnahmen. Aber gleichzeitig haben wir dann das Stö- rende, dass Menschen in diesem Lande sind, die nichts tun. Arbeit ist natürlich immer noch das Allheilmitel, um einen Men- schen überhaupt am Leben zu erhalten oder zu motivieren. Dementsprechend müssen wir auch hier einen Mittelweg su- chen. Ich weiss sehr wohl, dass Herr Loretan mit seinem Votum na- türlich eine Koppelung des sechsmonatigen Arbeitsverbotes mit dem Vorschlag Müller-Wiliberg, gemeinnützige Arbeit obli- gatorisch zu erklären, versucht. Darüber werden wir dann noch sprechen müssen. Die Kommissionsmehrheit glaubt, dass das nicht möglich sei. Wir schlagen Ihnen vor, bei den drei Monaten zu bleiben. Es ist ein sinnvoller Mittelweg. Wir wollen ja ein Beschleunigungs- verfahren, das in drei Monaten abgeschlossen werden sollte. Sie wissen, dass das vielleicht nicht in allen Fällen möglich ist. Aber wenn wir das schon anstreben, dieses Idealziel, ist es doch auch richtig, dass wir das mit dem dreimonatigen Ar- beitsverbot koppeln. Wir bitten Sie hier, dem Vorschlag des Bundesrates und der Kommission zu folgen. Zum Problem der Kinderzulagen: Wir haben hier einen Vor- schlag der Mehrheit der Kommission, die Kinderzulagen für ei- nen Asylbewerber, der in einem hängigen Verfahren steckt, nicht auszuzahlen. Wir haben den Antrag, den Herr Hess be- gründet hat, das zu tun, wobei er sich auch noch auf ein Bun-

desgerichtsurteil stützt. Es ist ganz eindeutig - Herr Hess hat das klar gesagt: Es sind hier sehr viele Missbräuche vorgekommen. Es werden Kinderzulagen gefordert für Kinder, die nicht existieren. Es werden Zivilstandsbeamte in fernen Ländern bestochen mit Kinderzulagen, die dann teilweise an diese Beamte gehen. Hier sind ganz eindeutig Tür und Tor geöffnet für einen Missbrauch, der sehr schwer zu kontrollieren ist. Demzufolge hat sich die Kommission mit dem Stichtenscheid des Präsidenten durchgerungen, Ihnen eine Bundeslösung vorzuschlagen. Der Bund hat die Kompetenzen, die Kinderzulagen festzulegen. Er hat das bis jetzt nur in der Landwirtschaft getan. Wenn wir Ihnen das auch hier vorschlagen, dann wollen wir eben eine eidgenössische Lösung und nicht verschiedene kantonale Lösungen. Es gibt Kantone, die hier den Weg finden werden, aber die Lösungen sind dann sehr unterschiedlich. Wenn Sie allenfalls dem Antrag der Minderheit der Kommission zustimmen, besteht immer noch die Möglichkeit, mit dem Eventualantrag von Frau Nabholz eine verbesserte Lösung zu finden. Herr Gros hat natürlich recht. Das Parlament legt hier im Gesetz fest, was es will, und das Bundesgericht hat sich danach zu richten. Das Bundesgerichtsurteil ist auch nicht so eindeutig, dass wir uns in eine falsche juristische Position hineinmanövrieren, wenn wir diese Kinderzulagen unterbinden. Es ist ein Unterschied zwischen Saisoniers, die aus Nachbarländern kommen, die für uns überschaubare Verhältnisse haben, mit denen wir Kontakt haben und deren Verhältnisse wir kennen, und den Ländern, aus denen die Asylbewerber kommen, wo es sehr schwierig ist, nachzuweisen, dass diese Kinderzulagen tatsächlich berechtigt sind. Ich glaube, hier haben wir allen Grund, die härtere Linie einzuschlagen. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und vor allem auch die recht eindrücklichen Ausführungen von Herrn Ducret zu beherzigen. M. Ducret, rapporteur: Quelques secondes, Monsieur le président, pour répondre à Mme Fankhauser qui a évoqué tout à l'heure l'existence des conventions internationales. J'ai sous les yeux les conventions passées entre la Suisse et, respectivement, la Turquie et la Yougoslavie. La première de ces conventions se rapporte d'ailleurs exclusivement - vous y avez fait allusion tout à l'heure - aux Turcs qui travaillent dans les exploitations agricoles. Permettez-moi de contester l'interprétation selon laquelle ces conventions s'appliqueraient également aux requérants d'asile. Je suis persuadé que si l'on demande aux autorités turques si ces conventions s'appliquent également aux requérants d'asile, elles ne l'accepteront pas. Je conteste formellement que ces conventions s'appliquent aux requérants d'asile, car ceux-ci sont soumis à notre législation spéciale et non à la loi sur le séjour et l'établissement des étrangers. A mes yeux, les conventions auxquelles fait référence Mme Fankhauser ne s'appliquent pas à eux. Persönliche Erklärung - Déclaration personnelle Loretan: Ich danke dem Kommissionssprecher deutscher Zunge, Herrn Mühlemann, dafür, dass er betont hat, es ginge bei meinem Antrag auf ein sechsmonatiges Erwerbsverbot nicht darum, die Asylbewerber zum «Herumlungern» zu zwingen. Ich möchte das aber doch eigens noch einmal bestätigen. Ich habe ausdrücklich gesagt, Herr Nussbaumer, dass

Procédure d'asile. Modification 856 N 6 juin 1990 meine Lösung selbstverständlich mit der Lösung Müller-Wiliberg (Minderheit II zum Absatz 1 bis) gekoppelt werden muss. Ich bin überzeugt, dass diese zusätzliche Belastung in den Kantonen und Gemeinden verkraftbar ist, weil ja meine Lösung, kombiniert mit derjenigen von Kollege Müller-Wiliberg, dazu führen wird, dass - davon bin ich überzeugt - der Zustrom von Asylbewerbern drastisch zurückgehen wird. Ich bitte Sie daher, auch im Hinblick auf den Zweirat dieser Lösung zuzustimmen. Bundespräsident Koller: Sie treffen bei Artikel 21 zweifellos eine sehr wichtigen Entscheid im Rahmen des Gesamtkonzepts dieses neuen dringlichen

Bundesbeschlusses; denn es ist unzweifelhaft die Kombination zwischen allzu langer Verfahrensdauer, Erwerbsmöglichkeit und guten Sozialzulagen, die unser Land für Asylgesuchsteller besonders attraktiv macht, mit dem Resultat, dass wir im Verhältnis zu unserer Bevölkerung die grosse Zahl von Asylgesuchstellern in ganz Europa haben. Wir bewegen uns bei der Festlegung der Dauer des Arbeitsverbotes aber in einem ausgesprochenen Zielkonflikt. Einerseits spricht die Minderung der Attraktivität unseres Landes für ein möglichst langes Arbeitsverbot. Möglichst lange Arbeitsverbote haben aber andererseits offenbar den Nachteil, dass sie bei unserer Bevölkerung jeweils wegen der sogenannten nichtstuenden, herumlungernenden Asylbewerber Unbehagen auslösen. Kommt noch dazu, dass ein sehr langes Arbeitsverbot auf die Persönlichkeit der betreffenden Asylgesuchsteller schlechte Auswirkungen hat und zu Fürsorgeabhängigkeit und zu Unselbständigkeit führen kann. Ein weiteres Element in diesem Zielkonflikt, das Sie mitberücksichtigen müssen, ist, dass wir, wenn wir ein allzu langes Arbeitsverbot statuieren, die Asylgesuchsteller beim heutigen ausgetrockneten Arbeitsmarkt mit grösster Wahrscheinlichkeit in die Schwarzarbeit treiben. Ein letzter Faktor: Ein allzu langes Arbeitsverbot ist natürlich auch mit entsprechend erhöhten Fürsorgekosten des Bundes verbunden. Wenn man diese Argumente alle in den Entscheid miteinbezieht, ist der Bundesrat überzeugt, dass er mit diesem zwingenden bundesrechtlichen Arbeitsverbot von drei Monaten und mit der Möglichkeit der Verlängerung durch die Kantone um weitere drei Monate - wenn bereits ein negativer Asylentscheid in der ersten Instanz gefällt worden ist - die gute Mitte gefunden hat. Beim Antrag Loretan (sechs Monate) hätte ich grösste Bedenken, dass die negativen Folgen eindeutig dominieren würden. Die negativen Folgen wären Flucht in die Schwarzarbeit, möglicherweise verbunden mit erhöhten Fürsorgekosten. Das Dümme, was uns natürlich passieren könnte, wäre, dass Asylgesuchsteller wegen eines zu langen Arbeitsverbotes einerseits Schwarzarbeit leisten und andererseits von unserer Fürsorge Leistungen beziehen. Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, den Antrag Loretan und auch den Antrag Ruf abzulehnen. Wir hoffen, mit unserem beschleunigten Asylverfahren etwa 75 Prozent der Fälle während der vorgesehenen Dauer des Arbeitsverbotes erledigen zu können. Für die übrigen 25 Prozent, wo nähere Abklärungen nötig sind und daher auch in Zukunft eine längere Verfahrensdauer unausweichlich ist, scheint es uns richtiger, wenn wir den Asylgesuchstellern die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit geben. Es kommt übrigens bei all dem auch noch eine praktische Überlegung dazu: Während der ersten drei Monate befinden sich Asylgesuchsteller normalerweise in den Kollektivunterkünften, so dass wir auch eine entsprechende Kontrollmöglichkeit haben. Nachher gehen sie gewöhnlich in Privatwohnungen. Deshalb könnten wir ein Arbeitsverbot von der Kontrolle und von der Durchsetzung her nicht mehr befürworten. Noch zur Frage der Kinderzulagen. Hier möchte ich Sie dringend bitten, dem Antrag Ihrer Kommissionsminderheit zuzustimmen. Der Antrag der Mehrheit ist trotz der gewandten Ausführungen Ihres Kommissionspräsidenten nach Meinung des Bundesrates verfassungswidrig. Es ist mit Artikel 4 der Bundesverfassung nicht vereinbar, dass Sie nur für die Asylbewerber die Berechtigung auf Kinderzulagen ausschliessen. Ich verweise hier aus zwei Gründen auf die eingehenden Ausführungen von Herrn Nationalrat Peter Hess und auf den Bundesgerichtsentscheid 114 Ia 1. Im übrigen darf ich Ihnen auch bekanntgeben, dass die ständerätliche Kommission klar der Meinung des Bundesrates gefolgt ist: Der Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission ist mit unserer Verfassung nicht vereinbar. Natürlich sind Sie der oberste Gesetzgeber. Aber auch das Parlament ist, Herr Gros, an die Verfassung gebunden. Ihrem

Präsidenten möchte ich doch auch zu bedenken geben, dass es ja nicht nur illegal eingereiste Asylbewerber gibt. Es gibt auch legal eingereiste Asylbewerber, und es geht wie gesagt nicht an, Ausländerkategorien unterschiedlich zu behandeln. Wir müssen Saisoniers und Asylbewerber in bezug auf Kinderzulagen grundsätzlich gleich behandeln. An diesem Mangel leidet übrigens auch der Antrag von Frau Nabholz. Auch sie möchte die besondere Regelung der Kinderzulagen lediglich auf die Gruppe der Asylbewerber beschränken, nicht aber auf die anderen Ausländerkategorien. Immerhin hat ihr Antrag den Vorteil, dass er die Asylbewerber nicht ganz von den Familienzulagen ausschliesst, sondern sie von der Kaufkraft am Wohnort der Kinder abhängig macht. Das ist an sich ein richtiger Ansatz. Aber hier müssen die Kantone handeln. Es besteht zwar eine Kompetenz des Bundes für die Ordnung der Kinderzulagen. Aber der Bund hat ganz bewusst ausser im Bereich der Landwirtschaft bisher von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht. Es wäre ein äusserst schlechter gesetzgeberischer Stil, eine einzige Frage in bezug auf die Kinderzulagen nun bundesrechtlich zu regeln, obwohl wir die Regelung der Familienzulagen sonst mit Ausnahme der Landwirtschaft ausdrücklich und gemäss dem ausdrücklichen Willen der Kantone in ihrer Regelungskompetenz belassen haben. Die Kantone sind aufgerufen, das bestehende Problem der Kinderzulagen - das bestätigen auch ich - adäquat zu regeln. Sie haben die entsprechenden Familienzulagengesetze, sie müssen die adäquaten Lösungen finden. Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, sowohl den Antrag der Mehrheit der Kommission als auch den Antrag von Frau Nabholz abzulehnen. Die adäquaten Lösungen müssen - wie generell im Familienzulagenrecht - von den Kantonen gefunden werden, und sie haben diese Möglichkeit nach dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid auch. M. Ducret, rapporteur: Le président de la Confédération rejoint le point de vue exprimé par la minorité en affirmant qu'en votant la proposition de la majorité, on violerait la constitution. Je déplore une fois encore que, dans cette assemblée, on ne puisse pas convaincre la majorité de ses collègues, y compris le Conseil fédéral, lorsque l'on s'exprime en français. Mais j'affirme de la façon la plus catégorique que nous ne violerons pas la constitution en votant la proposition de la majorité de la commission. Mühleemann, Berichterstatter: Die Differenz zum Bundespräsidenten tut uns leid. Die Kommissionsmehrheit ist jedoch überzeugt, dass sie mit ihrem Vorschlag die Bundesverfassung nicht verletzt. Erwerbstätigkeit - Activité lucrative Le président: Nous votons d'abord sur l'autorisation d'exercer une activité lucrative. Nous avons donc trois propositions, celle de la commission et du Conseil fédéral (trois mois d'interdiction), celle de M. Loretan (six mois) et celle de M. Ruf (suppression totale de l'autorisation de travailler). Dans un premier vote, nous opposons la proposition de M. Loretan à celle de M. Ruf. Le résultat de ce premier vote sera opposé à la proposition de la majorité de la commission. Abstimmung - Vote Eventuell - A titre préliminaire Für den Antrag Loretan (Verbot für 6 Monate) offensichtliche Mehrheit

6. Juni 1990 N 857 Asylverfahren. Aenderung Für den Antrag Ruf (Totalverbot) Définitivement Für den Antrag der Kommission (Verbot für 3 Monate) Für den Antrag Loretan (Verbot für 6 Monate) Kinderzulagen-Allocations familiales Minderheit 117 Stimmen 37 Stimmen Bundespräsident Koller: Ich möchte mich auf eine kurze Erklärung beschränken. Es handelt sich hier um einen Juristenstreit. Aber der Bundesrat hat auf seiner Seite immerhin eine Entscheidung des Bundesgerichts. Der Leitsatz des Entscheids des Bundesgerichts lautet wie folgt: «Eine Bestimmung, die Asylbewerbern als einzigen Arbeitnehmern den Anspruch auf Kinderzulagen für ihre im Ausland wohnenden Kinder versagt, verstösst gegen das Rechtsgleichheitsgebot.» Dem habe ich nichts beizufügen.

M. Ducret, rapporteur: Je pose simplement la question suivante: allons-nous accepter que ce soit le Tribunal fédéral qui nous indique ce que l'on doit faire, ce qui est bon ou ce qui ne l'est pas. Personnellement, je considère que nous avons tout pouvoir pour décider ce qui est bon. C'est la raison pour laquelle je m'oppose à la proposition du Conseil fédéral.

Mühlemann, Berichterstatter: Wir hoffen, bald mit der Abstimmung diesen Juristenstreit beenden zu können, aber die Kommission hält fest, dass die Legislative das oberste Recht hat, ein Gesetz festzulegen. Le président: Dans un premier temps, nous opposons la proposition du Conseil fédéral et de la minorité Hess à celle de la majorité de la commission.

Si, à l'issue de ce premier vote, la version du Conseil fédéral et de la minorité Hess l'emporte, nous l'opposerons à la proposition subsidiaire de Mme Nabholz. Abstimmung - Vofe Eventuell - A titre préliminaire Für den Antrag der Minderheit 77 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 77 Stimmen Mit Stichentscheid des Präsidenten wird der Antrag der Minderheit angenommen Avec la voix prépondérante du président la proposition de la minorité est adoptée Définitiv - Définitivement Für den Antrag der Minderheit 83 Stimmen Für den Antrag Nabholz 76 Stimmen Art. 21 Abs. Ibis (neu), 2,3 Antrag der Kommission Abs. Ibis (neu) Mehrheit Ablehnung der Anträge der Minderheiten Minderheit I (Nabholz, Aubry, Eppenberger Susi, Gros, Mühlemann, Philippa, Segond, Seiler Hanspeter, Wanner) Nicht unter das Arbeitsverbot fällt die entschädigte gemeinnützige Arbeit. Minderheit II (Müller-Wiliberg, Bühler, Bürgi, Hess Peter, Seiler Hanspeter)

Asylbewerbern, welche dem Arbeitsverbot unterliegen, können zur Deckung der von ihnen verursachten Kosten gemeinnützige Arbeiten mit angemessener Entlohnung zugewiesen werden. Die Entlohnung ist auf ein Sperrkonto zu überweisen, über welches nach Abschluss des Asylverfahrens abgerechnet wird. Ein allfälliger Ueberschuss wird dem Gesuchsteller ausbezahlt. Abs. 2, 3 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag Nabholz Abs. 3 Asylbewerber, die nach den fremdenpolizeilichen Bestimmungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind oder die an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, unterliegen dem Arbeitsverbot nicht. Art. 21 al. 1 bis (nouveau), 2,3 Proposition de la commission AI. Ibis (nouveau) Majorité Rejeter les propositions des minorités Minorité I (Nabholz, Aubry, Eppenberger Susi, Gros, Mühlemann, Philippa, Segond, Seiler Hanspeter, Wanner) Le travail rémunéré d'intérêt public ne tombe pas sous le coup de l'interdiction de travail. Minorité II (Müller-Wiliberg, Bühler, Bürgi, Hess Peter, Seiler Hanspeter) Les requérants d'asile soumis à l'interdiction de travail peuvent être affectés à des tâches d'intérêt public rémunérées de façon adéquate afin de couvrir les frais qu'ils occasionnent. La rémunération en question est versée sur un compte bloqué qui fait l'objet d'un décompte à la conclusion de la procédure d'asile.

L'excédent éventuel est remis au requérant. Al. 2, 3 Adhérer au projet du Conseil fédéral Proposition Nabholz Al. 3 Les requérants habilités à exercer une activité lucrative conformément aux dispositions de la police des étrangers ou qui participent à des tâches d'utilité publique ne sont pas soumis à l'interdiction de travail. Abs. Ibis, 3-Al. Ibis, 3 Le président: La proposition de la minorité I à l'alinéa Ibis a été retirée en faveur de la proposition Nabholz à l'alinéa 3. Müller-Wiliberg, Sprecher der Minderheit II: Beim Antrag der Minderheit II geht es um einen neuen Absatz 1 bis in Artikel 21. Dabei soll grundsätzlich am Arbeitsverbot festgehalten werden. Asylbewerbern, welche dem Arbeitsverbot unterliegen, können zur Deckung der von ihnen verursachten Kosten gemeinnützige Arbeiten mit angemessener Entlohnung zugewiesen werden. Dabei ist die Entlohnung auf ein Sperrkonto zu überweisen, über welches nach Abschluss des Asylverfahrens abgerechnet wird. Ein allfälliger Ueberschuss wird dem Gesuchsteller

ausbezahlt. Dieser Antrag entspricht der Eingabe der drei Zürcher Gemeinden Egg, Maur, Mönchaltorf an den Bundesrat vom 29. Januar dieses Jahres. Es geht dabei darum, die Attraktivität der Schweiz als Asyl-land zu reduzieren. In der Presse wurde vorgeworfen, der neue Absatz Ibis widerspreche der Menschenrechtskonvention. Inzwischen liegt uns aber ein Gutachten Stiefler und Natter vor, beides Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes, demzufolge es durchaus angängig ist, einem Asylbewerber gemeinnützige Arbeit gegen angemessene Entlohnung zuzuweisen. In zumutbarer Weise habe er nämlich zur Deckung seiner Kosten beizutragen. Aus diesen Gründen glauben wir, dass der Artikel 21 modifiziert werden muss. Auch wir Schweizer haben Bürgerpflichten zu erfüllen, zum Teil völlig unentgeltlich. Ich denke da an den Frondienst im Gemeindewesen, in Genossenschaften und Vereinen. Sollte da einem Flüchtling nicht zugemutet werden dürfen, für seine Kosten selber aufzukommen? Ein echter Flüchtling wird dankbar die ihm zugewiesene Arbeit ausführen, unbekümmert der Europäischen Menschenrechtskonvention. Im übrigen enthält diese Konvention keine Definition

Procédure d'asile. Modification 858 N 6 juin 1990 des Begriffs «Zwangs- und Pflichtarbeit», sondern lediglich einen Katalog von Ausnahmebestimmungen. Zu diesen gehört jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten eines Einwohners eines Landes mit voller Selbstregung führt. In unserem Land gehört die Arbeit zu jedem gesunden volljährigen Bürger, wurde doch gerade von linker Seite vor noch nicht allzu langer Zeit das Recht auf Arbeit direkt gefordert. Wir sind uns bewusst, dass gemeinnützige Arbeit möglicherweise nicht überall und innert nützlicher Frist neu zugewiesenen Asylbewerbern angeboten werden kann. Deshalb haben wir bewusst die Kann-Formel gewählt. Sie ermöglicht es den Kantonen und Gemeinden jederzeit, die für sie zweckmässigste Lösung zu wählen. Die vorgeschlagene Lösung senkt die Kosten der Fürsorge, trägt zum Abbau von Vorurteilen bei und macht unser Land für Arbeitssuchende weniger attraktiv. Wir bitten Sie deshalb, diesem Vorschlag zuzustimmen. Frau Nabholz: Sie haben gehört, der Minderheitsantrag I ist zurückgezogen worden. Dies nicht etwa deshalb, weil die Idee, die im Minderheitsantrag I enthalten ist, als nicht mehr richtig erachtet wird, sondern weil nach näherer Prüfung sowohl aus systematischen Überlegungen als auch in bezug auf die Präzisierung dessen, was mit entschädigter gemeinnütziger Arbeit gemeint ist, sich ein anderer Platz für diese Idee aufgedrängt hat. Der Rückzug erfolgt somit nur formell, materiell wird der Antrag der Minderheit nun mit meinem Antrag zur Ergänzung von Absatz 3 von Artikel 21 erneut eingebracht. Sie haben den Ausführungen des Sprechers der Minderheit II entnehmen können, dass im Zusammenhang mit dem Thema Arbeitsverbot auch immer wieder die Frage aufgeworfen worden ist, inwiefern sich nicht Ausnahmeregelungen für sogenannte gemeinnützige Aufgaben vorsehen lassen. Entsprechende Ideen sind schon lange vor dieser Debatte in einzelnen Gemeinden aufgekommen, und eine ganze Reihe von Zürcher Gemeinden hat sogar das lanciert, was uns die Minderheit II mit ihrem Vorschlag unterbreitet. Wir haben in der Kommission lange über die Möglichkeit diskutiert, quasi obligatorisch Asylbewerber zu gemeinnützigen Aufgaben zu verpflichten. Eine Mehrheit meiner Fraktion wird den Antrag der Minderheit II unterstützen. Persönlich teile ich die völkerrechtlichen, aber auch die verfassungsrechtlichen Bedenken, die mit einem zwangsweisen Auferlegen von gemeinnützigen Arbeiten verbunden sind. Diese Bedenken werden nicht zerstreut durch die Eingaben, die wir von vielen Gemeinden erhalten haben, und auch nicht zerstreut durch das Gutachten eines Anwaltes, das uns in der Kommission vorgelegen hat. Das Problem ist vor dem Hintergrund von Artikel 4 der Europäischen

Menschenrechtskonvention sowie des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation zu sehen. Hier sind Zwangs- und Pflichtarbeit ganz klar als verboten deklariert. Eine Annahme des Minderheitsantrages II würde deshalb dazu führen, dass wir gegen EMRK-Verpflichtungen und auch gegen ein ILO-Abkommen, das wir ratifiziert haben, verstossen. Persönlich könnte ich einem solchen Vorgehen nicht zustimmen. Das Ergebnis der Minderheit II wirkt sich dann aber auch so aus, dass so etwas wie eine vormundschaftliche Massnahme für Asylbewerber eingeführt wird, indem ihnen die Verfügungsmöglichkeit über ihren Lohn bis auf einen ganz kleinen Rest völlig entzogen wird. Wir sollten es uns nicht leisten, in dieser Richtung zu legislieren und zu riskieren, dass wir vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Rüge erhalten. Ich meine darum, dass der Gedanke der gemeinnützigen Arbeit durchaus aufgenommen werden soll als Möglichkeit, das Arbeitsverbot zu durchbrechen. Diese Arbeit soll auch entschädigt werden. Was unter diesen gemeinnützigen Arbeiten zu verstehen ist, lässt sich aus dem bisher geltenden und immer noch gültigen Artikel 20 Absatz 3 des Asylgesetzes ableiten. Dort ist vorgesehen, dass der Bund die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen fördern kann. Gestützt auf diese Bestimmung gibt es bereits eine Weisung des Justiz- und Polizeidepartementes und des EVD zum Asylgesetz, wonach solche Beschäftigungsprogramme im Rahmen des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes, der Berg- und Katastrophenhilfe, aber auch der Landwirtschaft und bei Einsätzen in sozialen und gemeinnützigen Institutionen gefördert werden können. Der Bund hilft also Gemeinden sogar finanziell, wenn sie bereit sind, derartige Programme einzurichten. Ich bitte Sie daher, meinen Antrag zu unterstützen, weil er dem Gedanken, der auch im Minderheitsantrag II enthalten ist, Rechnung trägt, aber nicht mit den Problemen behaftet ist, die ich Ihnen soeben ausgeführt habe. Fischer-Seengen: Namens einer knappen Mehrheit der freisinnigen Fraktion bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit II zu unterstützen und einer Formulierung zuzustimmen, die es ermöglicht, Asylbewerbern gemeinnützige Arbeiten zuzuwiesen, solange sie dem Arbeitsverbot unterliegen. Ich brauche nicht weiter daran zu erinnern, dass die rasante Zunahme von Asylbewerbern in unserem Land zu einer Krise geführt hat, die weitere unberechenbare Reaktionen befürchten lässt. Ein besonderes Aergernis für unsere arbeitende Bevölkerung stellen die beschäftigungslosen Asylbewerber dar, die unsere Strassen und Plätze bevölkern. Viele Mitbürger verstehen nicht, weshalb diese Leute mit Steuergeldern unterhalten werden, ohne dass sie zu einer Gegenleistung verpflichtet werden, soweit sie eine solche aufgrund ihres Gesundheitszustandes erbringen könnten. Das Problem wird mit dem Arbeitsverbot noch akzentuiert. Als Pendant zum Arbeitsverbot drängt sich deshalb eine Verpflichtung der Asylbewerber zu Arbeiten im öffentlichen Interesse auf, und solche Arbeiten gibt es genug. Neben Infrastrukturarbeit in Berggebieten sind beispielsweise auch im Mittelland noch zahlreiche Aufräumarbeiten nach den Sturmschäden in unseren Wäldern zu leisten. Wenn Sie unsere Gemeindebehörden fragen, welche Arbeiten in diesem Sinne noch geleistet werden könnten, so käme wohl keine in Verlegenheit, solche zu nennen. Ich habe dieses Problem bereits vor Jahresfrist in einer Motion aufgeworfen und vom Bundesrat damals hauptsächlich zur Antwort erhalten, dass eine Arbeitsverpflichtung nicht verwirklicht werden könne, weil sie völkerrechtlich nicht zulässig sei. Tatsächlich ist es zu begrüssen, dass die Europäische Menschenrechtskonvention Zwangsarbeit verbietet. Es stellt sich indessen die Frage, ob die von der Minderheit II vorgesehenen Arbeitsverpflichtungen für Asylbewerber ebenfalls zu den Zwangs- oder Pflichtarbeiten im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention zu zählen sind. Ein Gutachten, welches einige Zürcher

Gemeinden erstellen Hessen, kommt zum Schluss, dass sich eine Zuweisung von unfreiwilligen Arbeiten, also Pflichtarbeit, dann rechtfertigen lasse, wenn der so erzielte Erlös zur Deckung der von den Asylanten verursachten Kosten diene. Auch lasse sich vertreten, dass der Erwerbserlös auf einem Sperrkonto zurückbehalten werde, bis über das Asylgesuch definitiv entschieden sei. Nicht zulässig sind gemäss einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes Zwangs- oder Pflichtarbeit, wenn die Arbeit unfreiwillig übernommen werden müsse und auch ungerecht oder bedrückend sei oder wenn die Arbeit an sich vermeidbare Härte mit sich bringe, mit anderen Worten: unnötig, beschwerlich oder in gewisser Weise schikanös sei. Solches ist jedoch von der Minderheit II in keiner Weise beabsichtigt. Vielmehr geht es darum, die Asylbewerber nicht untätig herumsitzen, sondern sie mithelfen zu lassen, die von ihnen verursachten Kosten für Kost und Logis und andere Aufwendungen der öffentlichen Hand mittragen zu lassen. Nicht nur im Sinne des erwähnten Gutachtens, sondern auch wenn man Sinn und Zweck der Menschenrechtskonvention zu Rate zieht, muss man zum Schluss kommen, dass eine solche Arbeitsverpflichtung nicht gegen die Menschenrechte verstösst, ganz im Gegenteil! Wenn die Asylbewerber zu Arbeiten im öffentlichen Interesse angehalten werden können, so lassen sich Aggressionen der Bevölkerung abbauen, die Akzeptanz dieser Menschen kann erhöht werden, was zweifellos im Interesse aller gutmeinenden Kreise liegen muss.

6. Juni 1990 N 859 Asylverfahren. Aenderung Im übrigen liegen solche Beschäftigungsmöglichkeiten auch im wohlverstandenen Interesse der Asylbewerber selber. Einem jungen Asylbewerber, der wirklich einen Asylgrund hat und nicht nur als Wirtschaftsflüchtling bei uns eingereist ist, ist es doch selber nicht wohl, wenn er drei Monate lang beschäftigungslos herumstehen muss. Es muss ihm doch daran liegen, seinen Lebensunterhalt selber zu verdienen und sich nicht ohne eigene Leistung vom Bund aushallen zu lassen. Selbstverständlich müssen solche Leistungen den körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Asylanten entsprechen und nicht als Schikane ausgestaltet sein. Unter all diesen Aspekten lässt sich die Verpflichtung von Asylbewerbern zu gemeinnützigen Arbeiten während des Arbeitsverbotes nicht nur gemäss Menschenrechtskonvention rechtfertigen, sondern ist vor allem politisch und menschlich sehr wohl begründet. Wir müssen politisch handeln, wenn wir das Asylantenproblem entschärfen wollen. Mit juristischen Spitzfindigkeiten allein kommen wir nicht weiter. Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Müller-Wiliberg zuzustimmen. Büttiker: Attraktivitätsminderung durch Arbeitsverbot ist das eine. Die Beschäftigung von Asylanten mit Arbeitsverbot zugunsten der Öffentlichkeit ist aber das andere. Es ist nämlich heute schon vorauszusehen, dass auch nach der dritten Asylgesetzrevision der praktische Vollzug an der Asylfront über Erfolg oder Misserfolg der Asylpolitik entscheiden wird - vor allem in den Gemeinden ohne Infrastruktur und ohne professionelle fürsorgerische Betreuungsinstrumente. Machen wir uns doch nichts vor. Das Asylgesetz muss sich in der Praxis unten bei den Gemeinden bewähren. Dies kann ich Ihnen aus Erfahrung sagen; denn ich war auch einer der Gemeindepräsidenten, die eines Tages mit der Aufnahme von Asylanten im Dorfe konfrontiert waren. Bei diesem schwierigen Aufnahme- und Unterbringungsvollzug spielt - ob Sie es wahrhaben wollen oder nicht - die Beschäftigung der Asylanten eine zentrale Rolle. Die Bereitschaft zur Aufnahme von Asylanten in der Bevölkerung steigt nämlich in dem Masse, wie im Sinne eines freiwilligen Angebots der Arbeitseinsatz der Asylanten mit Arbeitsverbot für gemeinnützige Zwecke für alle sichtbar wird. Es ist wirklich nicht einzusehen und läuft der Attraktivitätsminderungsstrategie des völligen Arbeitsverbots überhaupt nicht zuwider, wenn ein Asylbewerber mit

Arbeitsverbot zur Deckung seiner von ihm selbst verursachten Kosten zu Lasten der Öffentlichkeit wenigstens eine Chance erhält, diese Bringschuld durch eine Arbeitsleistung zugunsten der Allgemeinheit abzutragen. Es kann hier sicher nicht um einen Arbeitszwang gehen, sondern um die Möglichkeit und Chance, durch eine gemeinnützige Arbeit das eigene Leben zu verdienen und als Tatbeweis den guten Willen zu zeigen. Verwehren wir doch den Asylbewerbern mit Arbeitsverbot nicht, durch eine Eigenleistung im Dienste der Öffentlichkeit die Akzeptanz und Integrationsbereitschaft in der Bevölkerung zu verbessern; denn diese liegt im Interesse aller und entspricht letztlich einer liberalen Asylpolitik. Deshalb bitte ich Sie, der Minderheit II zuzustimmen; denn diese Lösung hat sich in der Praxis bereits bewährt. Das kann ich Ihnen sagen, weil viele Gemeinden in ihrer Not diese Bestimmung bereits mit Erfolg angewendet haben. Hess Peter: Ich figuriere auf der Fahne bei der Minderheit II. In der Fraktion haben wir diese Angelegenheit nochmals besprochen, und wir haben grossmehrheitlich beschlossen, uns nicht der Minderheit II, sondern der Minderheit I anzuschliessen. Wir werden also mehrheitlich den Antrag Nabholz in der neu vorliegenden Form unterstützen. Frau Stocker: Offenbar haben gewisse Leute in diesem Haus ein ambivalentes Verhältnis zur Arbeit. Dieselben, die vor einer Stunde sechs Monate Arbeitsverbot postuliert haben, kommen jetzt und sagen, vom ersten Tag weg solle der Asylbewerber doch wirklich etwas Sinnvolles tun. Ich glaubte, nicht recht zu hören, als Herr Mühlemann sagte, Arbeit sei doch das, was einen Menschen bei der Stange halte. Jetzt höre ich, dass wir diese Menschen zwangsverpflichten sollen, Gutes zu tun. Wir haben uns für drei Monate Arbeitsverbot entschieden. Was passiert in diesen drei Monaten? Da kommen Menschen zum Teil aus einem völlig anderen Kulturkreis, kommen hierher, haben einen Kulturschock, kommen sofort in ein Verfahren. Das ist ja schliesslich das Ziel dieses Beschlusses. Wir wollen ein Asylverfahren durchführen, und zwar rasch. Sie müssen in diese Verhandlungen kommen, müssen sofort minimale Sprachkenntnisse erlernen, und sie sitzen nicht einfach da und lassen sich bedienen. Sie führen ihren Haushalt weitgehend selber. Sie kaufen ein, sie kochen, sie putzen, sie waschen. Meine Herren, ich glaube, Sie erliegen wieder einmal der Versuchung, das als Nichtstun zu etikettieren. Die Minderheit II ist deshalb völlig falsch in der Landschaft. Hätten all die Menschen, die vom Kanton Zürich geschrieben haben, in dieser Zeit, wo sie diese Briefe und Gutachten geschrieben und expediert haben, in den Gemeinden kreative, originelle Projekte für ihre Asylbewerber und -bewerberinnen auf die Beine gestellt, dann hätten wir dort das Problem schon längst gelöst. Kreativ sein, ist nämlich nicht verboten. Zum Antrag von Frau Nabholz: Ich verstehe ihn. Wir werden dann irgend einmal den Disput führen müssen, ob es bezahlte gemeinnützige Arbeit gibt. Da hätte ich einige Ideen und einige Postulate von Frauenseite. Es gibt viele gemeinnützige Arbeiten. Ich staune, wenn sie jetzt plötzlich bezahlt werden sollen. Aber ich bitte Sie dringend, seien wir realistisch und ein bisschen praxisorientiert. Drei Monate ist das Arbeitsverbot, und in diesen drei Monaten soll ein faires, speeditives Asylverfahren durchgeführt werden. Nicht mehr und nicht weniger. Bitte lehnen Sie den Antrag Müller-Wiliberg ab. Eventuell stimmen Sie dem Antrag Nabholz zu oder folgen Sie der Kommissionsmehrheit. In meiner Fraktion sind wir geteilter Meinung. Blocher: Bei diesem Artikel kommt es nun aus, ob in diesem Saale dem Volk etwas vorgemacht wird oder nicht. Wenn immer wieder beteuert worden ist, dass wir dafür zu sorgen haben, dass Flüchtlinge in diesem Land, die an Leib und Leben verfolgt werden, Unterschlupf finden und auch hier bleiben sollten, andererseits die Missbräuche unterbunden werden sollten, dann kann man doch nicht sagen: Sie sollen auch verdienen und Geld heimschicken! Das

geht nicht. Sie machen so das Asylsuchen interessant. Wer wirklich verfolgt ist, kann sich doch nicht beschweren, wenn er in dieses Land kommt und in diesem Land arbeitet - wie das der Antrag Müller-Wiliberg vor- sieht-, dass aus diesen Kosten seine Unterkünfte-, Unterhalts- und Fürsorgekosten gedeckt werden. Aber wenn Sie es so ge- stalten, dass Sie ihm einen Lohn geben, um diesen heimzu- schicken, dann unterlaufen Sie die Fremdarbeiterregelung. Das ist die Situation. Wenn wir dem Antrag Müller-Wiliberg nicht zustimmen, be- weist dies, dass wir mit der Asylgesetzrevision dafür sorgen, dass die Fremdarbeiterregelung unterlaufen wird. Nun wird gesagt- man hat ja juristische Argumente schnell zur Hand -, das sei völkerrechtswidrig. Dieser Antrag wurde von Gemein- devorständen mit ganz grosser Sorgfalt ausgearbeitet. Sie ha- ben zuerst einen Antrag gestellt. Dann hat die Verwaltung in Bern gesagt, das sei völkerrechtswidrig. Dann haben sie einen Völkerrechtler beigezogen und haben den Antrag völker- rechtsgemäss gestaltet eingereicht. So sorgfältig haben sie das alles ausgearbeitet, weil sie täglich damit zu tun haben. Die Zustimmung zum Antrag Müller-Wiliberg zeigt, ob wir es ernst meinen damit, dass wir zwar die Flüchtlinge wirklich in unserem Land unterbringen, trotzdem aber dafür sorgen wol- len, dass kein Missbrauch getrieben wird. M. Ducret, rapporteur: En commission, les deux propositions ont été rejetées, celle de Mme Nabholz à une faible majorité, il est vrai. Il n'est d'ailleurs pas impossible que l'opposition entre la proposition de Mme Nabholz et celle de M. Müller-Wiliberg ait causé la «défaite» de la première version. S'agissant de la proposition Nabholz, la commission a re- marqué que le danger pouvait consister dans le fait qu'il y au- rait inégalité de traitement entre les requérants d'asile qui se- raient affectés à des tâches d'intérêt public et ceux qui ne pour-

Procédure d'asile. Modification 860 N 6 juin 1990 raient pas l'être, les premiers pouvant avoir droit à une rému- nération et pas les seconds. C'est cette inégalité de traitement qui explique le refus de la majorité de la commission d'entrer en matière sur cette proposition. En ce qui concerne la version Müller-Wiliberg, il faut remarquer tout d'abord qu'elle n'est pas conforme à l'article 4 de la Con- vention européenne des droits de l'homme. On ne peut exiger de quiconque qu'il exerce une activité particulière, même une tâche d'intérêt public. Pour cette seule raison, la proposition Müller devrait être refusée. Mais par ailleurs, il faut avouer des difficultés d'application dans la mesure où cette disposition ne précise pas quels se- raient les frais à couvrir et comment ils seraient calculés. Pour toutes ces raisons je vous invite, conformément au vote intervenu au sein de la commission, à rejeter les propositions Nabholz et Müller-Wiliberg, tout en tenant compte des nuan- ces que je viens de développer. Mühlemann, Berichterstatter: Beschäftigungstherapie im Sinne der gemeinnützigen Arbeit ist erwünscht. Darüber sind wir uns alle einig. Der Unterschied zwischen den beiden Vor- schlägen Nabholz und Müller-Wiliberg ist relativ klein. Bei Herrn Müller-Wiliberg haben wir einen Zwang; bei Frau Nab- holtz kann der Asylbewerber wählen. Aber täuschen Sie sich nicht! Der Asylbewerber muss seine Fürsorgekosten zurückerstatten. Irgendwo muss er ja Geld verdienen. Also wird er wahrscheinlich in diesen gemeinnützi- gen Dienst eintreten und diese Arbeit übernehmen. Ich muss Herrn Müller-Wiliberg einfach fragen, was er zu tun gedenkt, wenn ein Asylbewerber sich weigert, die Arbeit auszuführen. Es sind keinerlei Sanktionen vorgesehen. Es ist gar nicht so einfach, in diesem Fall vorzugehen. Ich möchte mich nicht in den juristischen Streit einmischen; aber die Menschenrechts- konvention, Artikel 4 Ziffer 2, ist sehr eindeutig in dieser Frage- stellung und gestattet diese Art Zwangsarbeit nicht. Die Mehr- heit der Kommission hat sich deshalb auch gegen den Min- derheitsantrag Müller-Wiliberg gerichtet. Sie haben zu ent- scheiden. Bundespräsident Koller: Der Bund fördert

Beschäftigungsprogramme. Ich verweise Sie auf Artikel 20b Absatz 3. Der Bundesrat bedauert eigentlich nur, dass von dieser Möglichkeit der Beschäftigungsprogramme für Asylbewerber noch viel zu wenig Gebrauch gemacht wird; denn es bestehen hier zweifellos noch grosse Möglichkeiten, sei es im Rahmen des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes, sei es im Rahmen der Berg- und Katastrophenhilfe, sei es im Bereich der Landwirtschaft oder der sozialen und gemeinnützigen Institutionen. Insofern unterstütze ich im Namen des Bundesrates voll den Antrag von Frau Nabholz. Wir sind durchaus bereit, solche Beschäftigungsprogramme als Ausnahme vom drei- bzw. sechsmonatigen Arbeitsverbot zuzulassen. Diesem Antrag kann ich aus den genannten Gründen ohne weiteres zustimmen. Schwieriger ist die Lage leider beim Antrag von Herrn Müller-Wiliberg, weil die Rechtslage dort gemäss Artikel 4 Ziffer 2 der EMRK und gemäss dem Uebereinkommen Nummer 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- und Pflichtarbeit jede Zwangs- oder Pflichtarbeit verbietet. Zwar gibt es einen Ausnahmenkatalog im Absatz 3 des genannten Artikels der EMRK für Häftlinge, für Militärdienst, für Dienstleistungen im Rahmen der Notfall- und Katastrophenhilfe oder im Rahmen der normalen Bürgerpflichten. Aber der Antrag von Herrn Müller-Wiliberg geht eben über diesen Ausnahmenkatalog klar hinaus, und trotz des uns vorgelegten Rechtsgutachtens bleiben namhafte, ernsthafte Zweifel, ob eine derartige Bestimmung tatsächlich mit diesen internationalen Verträgen vereinbar wäre. Ich glaube, dass wir diese Bestimmung im Grunde genommen auch gar nicht brauchen. Wichtig ist, dass wir Beschäftigungsprogramme durchführen können, auch als Ausnahme vom Arbeitsverbot, und da bin ich überzeugt, dass die ganz grosse Mehrzahl aller Asylbewerber freiwillig mitmachen wird. Sie erhalten übrigens im Rahmen dieser Beschäftigungsprogramme eine sogenannte Motivationszulage, eine Tagesentschädigung. Diese darf jedoch keinen massgebenden Lohn im sozialversicherungsrechtlichen Sinn von Artikel 5 des AHV-Gesetzes darstellen. Ich glaube, mit diesen Grundlagen haben wir eigentlich alle Voraussetzungen geschaffen, um das Arbeitsproblem vernünftig zu lösen, und es scheint mir unnötig zu sein, eine völkerrechtlich zweifelhafte Norm in diesen Bundesbeschluss aufzunehmen. Ich beantrage Ihnen also, dem Antrag von Frau Nabholz zuzustimmen und den Antrag der Minderheit II (Müller-Wiliberg) abzulehnen. M. Ducret, rapporteur: J'ajouterais simplement, pour que le vote soit clair, que la proposition Nabholz à l'article 21, alinéa Ibis est retirée. En revanche, Mme Nabholz nous propose à l'article 21, alinéa 3: «Les requérants habilités à exercer une activité lucrative conformément aux dispositions de la police des étrangers ou qui participent à des tâches d'utilité publique ne sont pas soumis à l'interdiction de travail.» C'est dire que la proposition qu'avait faite Mme Nabholz à l'article 21, alinéa 1 bis est reportée à l'article 21, alinéa 3. Mühlemann, Berichterstatter: Damit es ganz klar ist: Frau Nabholz hat den Antrag der Minderheit I zu Artikel 21 Absatz Ibis zugunsten ihres neu formulierten Antrages zu Artikel 21 Absatz 3 zurückgezogen. Président: Nous opposons dans un premier vote la proposition de la minorité II (Müller-Wiliberg) à la proposition de Mme Nabholz. Le résultat de ce vote sera opposé à la proposition de la majorité de la commission. Abstimmung - Vote Eventuell - A titre préliminaire Für den Antrag Nabholz (Abs. 3) 93 Stimmen Für den Antrag der Minderheit II (Abs. Ibis) 42 Stimmen Definitiv-Définitivement Für den Antrag Nabholz (Abs. 3) 104 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen Le président: L'alinéa 1 bis de cet article est ainsi caduc. Abs. 2-Al. 2 Angenommen -Adopté Art. 21 a, 21 b Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -Adopté Art. 22 Antrag Ruf (Geltender Text) Abs. 1 Der Bundesrat

entscheidet über die Aufnahme von Gruppen alter, kranker oder behinderter Flüchtlinge, denen bereits ein anderes Land Asyl gewährt hat. (Rest des Absatzes streichen) Abs. 2 Streichen Art. 22 Proposition Ruf (Texte actuel) AI. 1 Le Conseil fédéral statue sur l'admission de groupes de réfugiés âgés, malades ou handicapés auxquels un autre pays a déjà accordé l'asile. (Biffer le reste de l'alinéa) AI. 2 Biffer

6. Juni 1990 N 861 Asylverfahren. Aenderung Ruf: Im Abschnitt 6 (in der bisherigen Numerierung war es 5) des 2. Kapitels des Asylgesetzes wird dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, grössere Flüchtlingsgruppen, denen in einem anderen Land bereits Asyl gewährt wurde, in unser Land aufzunehmen. Lieber die Aufnahme kleinerer Flüchtlingsgruppen kann das Departement entscheiden. Mein Antrag möchte diese Kompetenzen für bundesrätliche und departementsinterne Globallösungen einschränken. Ich bin der Meinung, dass die beschränkten Aufnahmemöglichkeiten der Schweiz eine Absichtserklärung gemäss dem heute geltenden Artikel 22 einfach nicht mehr erlauben. Freiwillige humanitäre Aktionen sind unseres Erachtens auf kleinere Gruppen zu beschränken und haben eine seltene Ausnahme in wirklichen Notfällen darzustellen. Dafür sollte der Bundesrat selbst zuständig sein. Deshalb die vorgeschlagene Formulierung von Absatz 1 : «Der Bundesrat entscheidet über die Aufnahme von Gruppen alter, kranker oder behinderter Flüchtlinge, denen bereits ein anderes Land Asyl gewährt hat.» Der Rest des Absatzes sowie Absatz 2 sind zu streichen. Mein Vorschlag entspricht damit durchaus der humanitären Tradition unseres Landes. Erlauben Sie mir noch ein Wort zu den soeben erwähnten beschränkten Möglichkeiten unseres Landes. John K. Galbraith, ein angesehener amerikanischer Oekonom, schreibt in seinem Werk «Die Arroganz der Satten», dass die Schweiz die mit Abstand grösste Entwicklungshelferin der Welt sei - mit Blick auf die Anwesenheit Hunderttausender von Fremdarbeitern und Flüchtlingen. Offensichtlich zählt Herr Galbraith die Schweiz nicht zu den arroganten Satten. Was will ich mit diesem Zitat unterstreichen? Wir müssen uns im klaren sein, dass die Grenzen des Aufnahmevermögens unseres Landes längst erreicht sind und laufend noch überschritten werden. Es darf keine Gelegenheit ausgelassen werden, dies zu unterstreichen. Die harten Reaktionen von vielen Mitbürgern in der Flüchtlingsfrage beweisen deutlich, dass die Integrationskraft unseres Volkes an seine Grenzen stösst! Wie Sie wissen, hat die Schweiz in Europa einen der höchsten Prozentanteile an definitiv aufgenommenen Flüchtlingen und Asylbewerbern im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung zu verzeichnen. Diese Situation zwingt uns einfach, die von mir vorgeschlagenen politischen Schlüsse zu ziehen. Die Aufnahme grösserer Flüchtlingsgruppen, die bereits in einem anderen Land Asyl gefunden haben, ist deshalb politisch nicht realistisch und kann nicht den Zielsetzungen einer humanitären, langfristig tragbaren Asylpolitik entsprechen. Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Antrag. M. Ducret, rapporteur: La commission ne s'est pas prononcée sur cet objet, et pour cause. Personnellement, je considère que la disposition actuelle donne une certaine souplesse au Conseil fédéral. C'est la raison pour laquelle il me semble inopportun de réduire cette marge de manoeuvre. A titre tout à fait personnel donc, je vous invite à rejeter la proposition de M. Ruf. Mühlemann, Berichterstatter: Es scheint uns sinnvoll, den Antrag Ruf abzulehnen. Der Bundesrat entscheidet über Grundsätzliches, und die Details werden beim Bundesamt geregelt. Es besteht kein Grund, davon abzuweichen. Bundespräsident Koller: Diese Bestimmung dient vor allem der Entlastung von finanzschwachen Erstasylländern. Ich kann Sie versichern, der Bundesrat legt jeweils die Kontingente fest, die wir aus finanzschwachen, besonders belasteten Erstasylländern übernehmen. Alle Grundsatzentscheide fallen im Bundesrat; Sache des Departementes

beziehungs- weise des Bundesamtes sind wirklich nur die auf eine kleine Anzahl beschränkten Entscheide. Die Kompetenz ist adäquat geregelt. Ich möchte Sie bitten, es bei der bisherigen Ordnung zu belas- sen. Abstimmung - Vote Für den Antrag Ruf Dagegen Minderheit offensichtliche Mehrheit Art. 25 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 27 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates (Die Aenderung betrifft nur den französischen Text) Antrag Steffen bewilligt. Er wird dem Fremdarbeiterkontingent angerech- net. Art. 27 Proposition de la commission une activité lucrative et à changer d'emploi.... Proposition Steffen sans égard à la situation du marché du travail. Il sera imputé sur le contingent des travailleurs étrangers. Präsident: Herr Steffen hat seinen Antrag zu Artikel 27 zurück- gezogen. Angenommen gemäss Antrag der Kommission Adopté selon la proposition de la commission Art. 28 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Art. 41 Antrag Ruf Abs. 3 Die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erstreckt sich auch auf den Ehegatten und die Kinder. Eventualantrag Steffen (sofern der Antrag zu Artikel 27 abgelehnt wird) Abs. 4 (neu) Wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt, so wird die betrof- fene Person bei einem weiteren Verbleiben in der Schweiz dem Fremdarbeiterkontingent angerechnet. Art. 41 Proposition Ruf AI. 3 Le retrait de la qualité de réfugié s'étend au conjoint et aux en- fants du réfugié. Proposition subsidiaire Steffen (en cas de rejet de la proposition à l'article 27) AI. 4 (nouveau) Lorsque la qualité de réfugié a été retirée à l'intéressé et que celui-ci demeure néanmoins en Suisse, une unité est imputée sur le contingent des travailleurs étrangers. Abs. 3-AI. 3 Ruf: Jetzt haben Sie es bald überstanden, unsere Anträge be- handeln bzw. deren Begründungen anhören zu müssen. Aber vielleicht gibt diese Debatte dem Büro doch die Gelegenheit, einmal die Frage zu überdenken, ob man nicht auch einmal fraktionslosen Parlamentariern die Gelegenheit zur Einsitz- nahme in Kommissionen geben sollte, wenn dies wirklich von der Interessenlage her begründet ist. Bei Artikel 41 geht es um den Widerruf des Asyls. Es werden in

Procédure d'asile. Modification 862 N 6 juin 1990 den Absätzen 1 und 2 die Voraussetzungen und Wirkungen des Widerrufs festgehalten. Absatz 3 bestimmt, dass die Aber- kennung der Flüchtlingseigenschaft sich nicht auf den Ehe- gatten und die Kinder erstreckt. Unseres Erachtens ist dies eine völlig unlogische Regelung. Dieser Absatz 3 stellt die gesetzliche Vermutung auf, dass Ehegatten und Kinder von Flüchtlingen ebenfalls die Flücht- lingseigenschaft besitzen. Dies entspricht auch den in jahr- zehntelanger Praxis gewonnenen Erfahrungen. Der umge- kehrte Schluss muss indessen aber auch gezogen werden! Die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft muss doch auto- matisch dazu führen, dass auch nahe Angehörige, die in die Flüchtlingseigenschaft des Ehegatten eingeschlossen waren oder die eigene Verfolgungsgründe geltend machen konnten, nun diese Eigenschaft verlieren, weil sie eben z. B. - das ist ei- ner der Gründe, die in Artikel 41 erwähnt sind - das Asylrecht erschlichen haben. Deshalb schlage ich Ihnen einen neuen Absatz 3 des Inhalts vor: «Die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erstreckt sich auch auf den Ehegatten und die Kinder.» Es ist doch nicht mehr als recht und billig, einer kollektiven Asylgewährung für eine ganze Familie beispielsweise auch eine kollektive Ab- erkennung folgen zu lassen, namentlich wenn das Asylrecht durch Betrug, durch unwahre Angaben erreicht worden ist. Ansonsten würde sich ja die groteske Situation ergeben, dass innerhalb dergleichen Familie rechtlich unterschiedliche Auf- enthaltsregelungen bestünden. Der Ehegatte wäre nicht mehr ein Flüchtling im Sinne des Asylgesetzes, seine Frau und seine

Kinder aber doch. Auch in der Praxis würden daraus stossende Nachteile und Probleme resultieren. Weil also diese Regelung von Absatz 3 unlogisch ist, möchte ich Sie um Zustimmung zu meinem letzten Abänderungsantrag bitten. M. Ducret, rapporteur: M. Ruf nous propose d'associer au traitement de la qualité de réfugié les conjoints et enfants du réfugié. A titre personnel, parce que la commission ne s'est pas prononcée sur cet objet, je dois vous inviter à repousser la proposition de M. Ruf. En effet, celle-ci pourrait avoir des conséquences imméritées, soit pour le conjoint, soit pour les enfants. Dans certains cas, il pourrait être choquant de leur appliquer une mesure de renvoi, que leur comportement personnel ne justifie pas. En revanche, il est bien évident que si le conjoint ou les enfants réunissent les conditions propres à révoquer la décision d'asile qui a été prise à leur endroit, ils pourront être compris dans la mesure de renvoi du réfugié. Mühlemann, Berichterstatter: Herr Ruf, Sie haben wahrscheinlich recht, dass es psychologisch geschickter gewesen wäre, wir hätten einen Vertreter Ihrer Partei in die Kommission aufgenommen. Vielleicht wird das Büro es das nächste Mal tun. Nun zu Ihrem Antrag. Es ist natürlich sinnvoll, dass bei der Aufnahme die Familie kollektiv aufgenommen wird und dass beim Widerruf dann eine individuelle Prüfung vorgenommen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.